

2. ÄNDERUNG der 7. FORTSCHREIBUNG des FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Teilfortschreibung "WINDENERGIE"

der
Verbandsgemeinde BERNKASTEL-KUES

BEGRÜNDUNG
gem. § 2 a BauGB

aktueller Stand: 29.10.2025
F a s s u n g
gem. Wirksamkeitsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen	4
1.1 Bisherige Flächennutzungsplanung zur Windenergienutzung.....	4
1.2 Änderung der Flächennutzungsplanung zur Windenergienutzung	5
1.3 Herleitung der neuen SO-Flächenausweisung.....	5
1.3.1 Ergebnis der Eignungsanalyse 2014.....	5
1.3.2 Änderungen der Voraussetzungen.....	8
1.3.3 Anpassung der Grenzen der Eignungsflächen	9
1.3.4 Politische Entscheidungen für die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergie"	10
1.4 Alternativenprüfung.....	12
2 Landesplanerische und Raumordnerische Prüfverfahren	13
2.1 Zielabweichungsbescheid.....	13
2.1.1 Antragsgegenstand.....	13
2.1.2 Ergebnis des Verfahrens.....	13
2.2 Landesplanerische Stellungnahme	15
2.2.1 Antragsgegenstand.....	15
2.2.2 Ergebnis des Verfahrens.....	15
2.3 Berücksichtigung der Anregungen der Fachbehörden in der Flächennutzungsplanung	17
3 Darstellung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan	23
3.1 Ziel und Begründung der Änderung	23
3.2 Lage und Umfang der vorgesehenen Sonderbauflächen	24
3.3 Erschließung und Infrastruktur	25
4 Planungsrelevante Vorgaben.....	26
4.1 Landesplanung und Raumordnung.....	26
4.2 Normative Schutzgebiete	27
4.2.1 Landschaftsschutzgebiet.....	27
4.2.2 Wasserschutzgebiete.....	27
4.3 Sonstige zu beachtende rechtlichen Vorgaben	29
4.3.1 Straßenrecht.....	29
4.3.2 Naturschutzrecht - Kompensationsverpflichtungen	29
4.4 Naturschutz - Gesetzlich geschützte Biotope.....	29
4.5 Naturschutz - Gesetzlich geschützte Tierarten.....	30
4.5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
4.5.2 Fledermäuse.....	31
4.5.3 Haselmaus.....	31
4.5.4 Wildkatze	32
4.5.5 Andere Tier- und Pflanzenarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie.....	32
4.6 Naturschutz - Sonstige Schutzgüter.....	32
4.7 Angrenzende Nutzungen und Rechte Dritter.....	33
4.7.1 Forstwirtschaft	33
4.7.2 Bergbau	33
4.7.3 Militärische Anlagen.....	34
4.7.4 Luftverkehr / Flugplätze / Anlagenschutzbereiche	35
4.7.5 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr - Morbach, Bl. 0748 (Maste 69 bis 75).....	35
5 Verfahrensverlauf	36
6 Literatur- / Quellenverzeichnis.....	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Sonderbauflächen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" in der Darstellung der Gesamtfortschreibung des FNP 2022 (unmaßstäblich)	5
Abb. 2	Übersicht der in der Standortanalyse 2014 ermittelten Eignungsflächen (unmaßstäblich)	7
Abb. 3:	Lage der geplanten 4 Sonderbauflächen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" in der Darstellung der Gesamtfortschreibung des FNP 2022 (unmaßstäblich)	12
Abb. 4:	Flächen mit zugelassener und beantragter Zielabweichung (unmaßstäblich)	13
Abb. 5:	Geplante Darstellung der 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" (unmaßstäblich)	15
Abb. 6:	Lage der Sonderbauflächen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" in der Darstellung der Gesamtfortschreibung des FNP 2022 (unmaßstäblich)	24
Abb. 7:	Von der 2. Änderung der 7. FS FNP – TF "Windenergie" betroffene Gemarkungen und Fluren (unmaßstäblich)	25
Abb. 8:	ROPneu/E (Änderungsentwurf 2024) (unmaßstäblich)	26

1 VORBEMERKUNGEN

Um den politisch forcierten Ausbau von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen und zu beschleunigen, trat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) am 01.02.2023 in Kraft. Für Rheinland-Pfalz ist gem. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG v. 20.07.2022) bis zum 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert von 1,4 % und bis zum 31.12.2032 ein Wert von 2,2 % festgelegt. Die Flächen sollen in regionalen Raumordnungsplänen oder durch kommunale Planungsträger ausgewiesen werden.

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues verfolgt weiterhin ihre klimapolitischen Ziele zur Windenergienutzung, wie bereits mit der 7. FS FNP - TF "Windenergie" 2015 begonnen bzw. mit der 1. Änderung in 2021 fortgeführt und will in einer 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" weitere Sonderbauflächen im Süden der Verbandsgemeinde ausweisen.

1.1 BISHERIGE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG ZUR WINDENERGIENUTZUNG

Mit der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bernkastel-Kues – Teilfortschreibung "Windenergie" 2015 (im Weiteren als "7. FS FNP - TF Windenergie" abgekürzt) wurde im Süden der Verbandsgemeinde im Bereich "Ranzenkopf / Haardtkopf und Umgebung" Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" ausgewiesen, womit ein Ausschluss der Windenergienutzung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde (VG) einherging. Die Eignung der ausgewiesenen Sonderbauflächen wurde in einer flächendeckenden Potentialstudie ¹ ermittelt.

Inhalt der 1. Änderung der 7. Teilfortschreibung (2021) war die Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche "Windenergie" auf Gemarkung Gornhausen mit ca. 2 ha, die Teil einer Eignungsfläche war und wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II nicht ausgewiesen wurde. Mit einem entsprechenden hydrogeologischen Gutachten konnte den Nachweis der wasserwirtschaftlichen Unbedenklichkeit des Standortes erbracht werden und die Fläche damit zusätzlich ausgewiesen werden.

Insgesamt sind seit 2021 ca. 472 ha des Verbandsgemeindegebietes (24.900 km²) als Sonderbauflächen "Windenergie" ausgewiesen, was ca. 1,9 % der VG-Fläche einnimmt.

Durch die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zum Kapitel "Erneuerbare Energien" v. 17.01.2023 (im weiteren als LEP IV -4. TF EE abgekürzt) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine **Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung**. In der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erfüllen sowohl die 7. FS FNP - TF "Windenergie" als auch die 1. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" die neuen Ziele des LEP IV - 4. TF EE in Bezug auf die Windenergienutzung, da

- keine Naturparkkernzone (Z 163 d, G 163 k) und kein UNESCO-Weltkulturerbe (Z 163 j) betroffen sind,
- ein Abstand der Sonderbauflächen gem. Z 163 h von mindestens 900 Metern (in Bernkastel-Kues: 950 m) zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten eingehalten wird, (*Rotor-out-Regelung gilt für die 7. FS FNP - TF "Windenergie", jedoch nicht für die 1. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" - was durch einfachen Beschluss geändert werden kann.*)
- das zur Soll-Bestimmung (G 163 g) herabgestufte Konzentrationsgebot (mind. 3 Anlagen auf einer Fläche sollten möglich sein) eingehalten wird, wobei auch kleinere Sonderbauflächen ausgewiesen sind, die aber im räumlichen Zusammenhang mit anderen SO-Flächen eine Konzentrationszone bilden.

Insoweit besteht keine unmittelbare Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

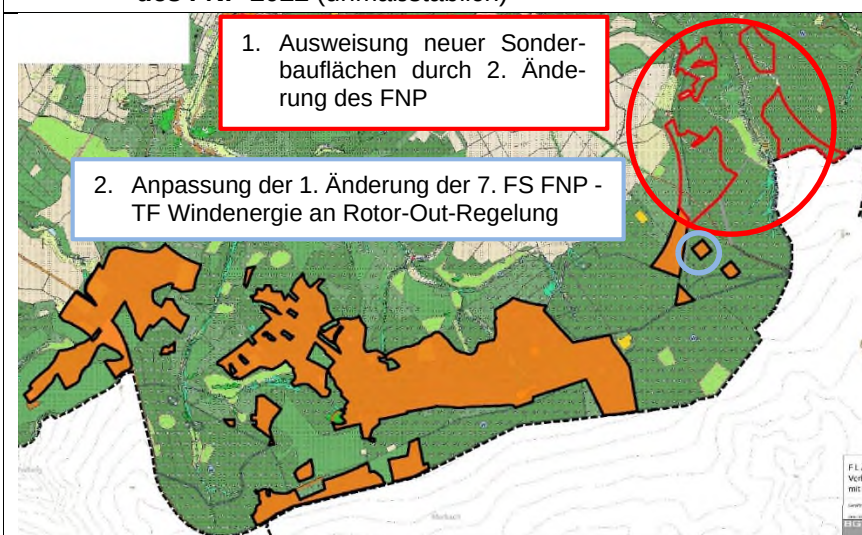
¹ BGH PLAN UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH (Nov 2014): Standortkonzeption Windenergie, Eignungsanalyse – Plan 2. Trier.

1.2 ÄNDERUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG ZUR WINDENERGIENUTZUNG

Gem. Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 15.03.2022 sollten in einer **2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie"** folgende Änderungen baurechtlich vorbereitet werden:

1. Auf den Gemarkungen Veldenz und Monzelfeld sollen weitere Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" im Verbund mit bestehenden Sonderbauflächen ausgewiesen werden. Die zusätzlichen Sonderbauflächen östlich und nordöstlich von Gornhausen wurden in der Eignungsanalyse, die der 7. FS FNP - TF "Windenergie" zu Grunde gelegen hat, als Eignungs-

Abb. 1: Sonderbauflächen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" in der Darstellung der Gesamtfortschreibung des FNP 2022 (unmaßstäblich)



flächen ermittelt (s. Kap. 1.3) Allerdings wurden diese Teilbereiche aufgrund v.a. artenschutzrechtlicher Belange nicht weiterverfolgt und nicht in den FNP übernommen. Zwischenzeitlich gibt es veränderte Tatsachen (*Änderungen der Brutvorkommen windkraftsensibler Arten, Änderung des Signifikanz-Bemessungsrahmens*), die jetzt eine Ausweisung ermöglichen, weshalb sie jetzt im Rahmen der 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" näher betrachtet werden sollen.

2. In der 1. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" (2021) wurde zur Rechtssicherheit geregelt, dass die Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche liegen müssen (Rotor-In-Regelung). Mit der Überplanung durch die 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" soll diese Regelung nunmehr an das Kriterium "Rotor-out" der 7. FS FNP - TF "Windenergie" angepasst werden.

1.3 HERLEITUNG DER NEUEN SO-FLÄCHENAUSWEISUNG

1.3.1 ERGEBNIS DER EIGNUNGSANALYSE 2014

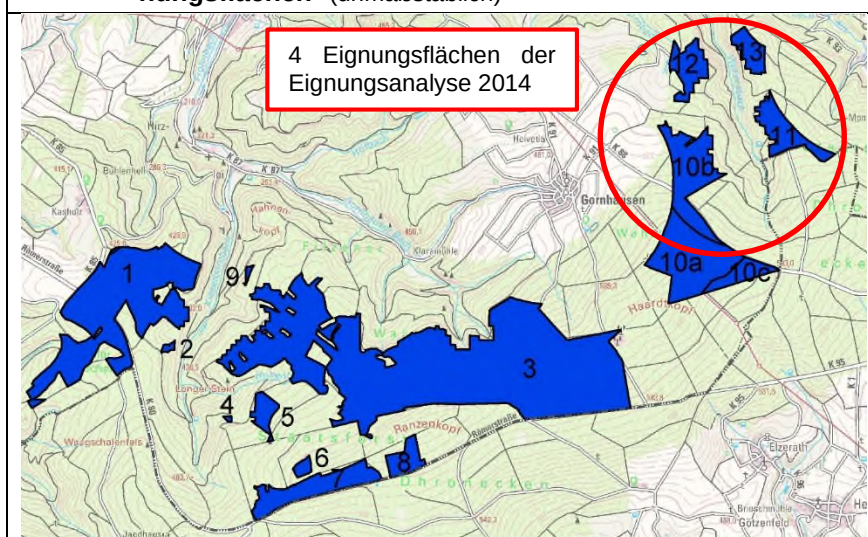
Von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wurden im Rahmen der 7. FS FNP – TF "Windenergie" (2015) Ausschlusskriterien beschlossen, die mit der Standortanalyse flächendeckend in der Verbandsgemeinde zur Ermittlung von Eignungsflächen Anwendung fand und gem. VG-Ratsbeschluss vom 15.03.2022 für auch die 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" Gültigkeit haben soll (*soweit sich zwischenzeitlich nicht die rechtlichen Vorgaben oder Planungsgrundlagen geändert haben*).

Kriterien zur Ermittlung von Eignungsflächen der VG Bernkastel-Kues (2015)
Ausschlussbereiche ("Harte" Tabuzonen)
1. Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und aufgrund bestehender Nutzung
Siedlungs- und Infrastrukturflächen
2. Ausschluss aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen
Naturschutzgebiete
Wasserschutzgebiete - Zone I
3. Ausschluss aufgrund landesplanerischer und raumordnerischer Vorgaben
Historische Kulturlandschaften Wertstufen 1 u. 2
Wertvolle Laub- Altholzbestände über 120 Jahre
Mind. 3 WEA sollen im räumlichen Verbund errichtet werden können
➤ Eignungsflächen mit einer Größe < 60 ha (mind. 3 Anlagen á 20 ha im Verbund)
➤ Einzelflächen < 60 ha in einer Entfernung untereinander von 1000 m werden zu Konzentrationszone zusammengefasst, sofern insges. 60 ha erreicht werden
Schutzabstand zu den im FNP dargestellten bestehenden und geplanten reinen, allgemeinen und bes. Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten von 950 m
Bereiche mit hohem Vorbehalt ("Weiche" Tabuzonen)
erweiterter Schutzabstand um Siedlungsflächen mit Wohnfunktion (hier 500 m)
Historische Kulturlandschaften der Wertstufen 3 und 4
Regionaler Grünzug
Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale
Biotope mit Pauschalschutz § 30 BNatSchG
Natura 2000-Gebiete und FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten
Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit (Übernahme aus teilsräumlich und sachlich eingeschränktem Landschaftsplan – Teilfortschreibung "Windenergie")
Wasserschutzgebiete – Zone II (Status: mit Rechtsverordnung bzw. im Verfahren)
Bauschutzbereich des Flughafen Frankfurt Hahn
Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund von 5,8 m/s und weniger
Bereiche mit mäßigem Vorbehalt (fachlichen Aussagen zur vertiefenden Betrachtung der Eignung - ohne unmittelbare Ausschlusswirkung)
Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten mit artspezifischen Schutzabständen und Lebensraum der Wildkatze
Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach § 16 Landeswaldgesetz, Genressourcen-Wald, Erosionsschutzwald, Naturwaldreservate, Erholungswald) nach dem forstfachlichen Beitrag zum ROPI neu (E 2014) der Region Trier
Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP und Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung 2009
Landschaftsbildprägendes Kulturdenkmal, Touristische Hotspots, erholungsrelevante Wegeinfrastruktur (regional sowie überregional bedeutende Wanderwege und Schutzpuffer um überregional bedeutsame Wanderwege (200 m))
Pufferzonen von 5 km um die Historischen Kulturlandschaften mit Wertstufe I und II
Landschaftsschutzgebiet
Naturpark Kernzone
Wasserschutzgebiet Zone II (Stabgegrenzt) und WSG/ Heilquellenschutzgebiet Zone III
Böden mit sehr hoher Empfindlichkeit (Übernahme aus der teilsräumlichen und sachlich eingeschränkten Landschaftsplan Teilfortschreibung "Windenergie")
Vorranggebiet Rohstoffabbau
Kontrollzone Flughafen Hahn
Richtfunkstrecke und Schutzzone Radarsignalweg

Nach flächiger Analyse verblieben im Süden der Verbandsgemeinde 13 Eignungsflächen, die im räumlichen Zusammenhang (Entfernung zueinander <1.000 m).

Für die Potentialflächen **10 b, 11, 12 und 13** führte die Eignungsanalyse zu folgenden fachlichen Gesamteinschätzungen:

Abb. 2 Übersicht der in der Standortanalyse 2014 ermittelten Eignungsflächen² (unmaßstäblich)



verbleibende Restriktionen	10b	11	12	13
Arten- und Biotopschutz				
Schutzpuffer um Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten	ja	ja	ja	ja
Beobachtungsschwerpunkt der Wildkatze	ja	ja	ja	ja
Bereich mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund	teilweise (gering)	nein	ja	nein
Landschaftsbild und Erholung				
Landschaftsschutzgebiet	ja	ja	ja	ja
Umgebung von landschaftsprägendem Kulturdenkmal, tourist. Hotspot, bedeut. Aussichtspunkt, Wanderwege	ja	ja	ja	ja
Abstandszone (5 km) zu landesweit bedeut. historischer Kulturlandschaft, Stufe 1 und 2	ja	ja	ja	ja
Boden und Wasser				
Wasserschutzgebiet, Zone III	teilweise	nein	nein	nein
Abgegrenztes WSG, Zone II	teilweise	ja	ja	ja
Empfindliche Böden	nein	teilweise	teilweise	teilweise
Forstwirtschaft				
Wald mit schützenswerten Funktionen / zugelassene Erntebestände	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
Sonstiges				
Kontrollzone Flughafen Hahn	ja	ja	ja	Ja
Richtfunkstrecke, Radarsignalweg	nein	nein	nein	nein
Schutzabstände zu Straßen und Stromleitungen	nein	nein	nein	nein

Die Eignungsflächen 10 b, 11, 12, und 13 wurden im Rahmen der **gemeindlichen Abwägung** aufgrund der damaligen **artenschutzrechtlichen Problematik** mit windkraftsensiblen Vogelarten **NICHT** in die Darstellung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" bzw. der 1. Änderung übernommen.

² BGH PLAN UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH (2014). Standortkonzeption Windenergie, Karte 2: Eignungsanalyse Vorbehaltsflächen für Windenergienutzung

1.3.2 ÄNDERUNGEN DER VORAUSSETZUNGEN

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Bingen am Rhein) wurde in den Jahren 2012 bis 2015, 2018, 2020 und 2021 von der juwi AG (Wörrstadt) und der EnBW (Trier) im Zuge von Windkraftplanungen zum Windenergieausbau der Gemeinden Veldenz, Gornhausen und Monzelfeld für Erfassungen von windkraftsensiblen Brutvogelarten bzw. Kontrollen von bekannten Brutplätzen beauftragt. In den untersuchten Jahren konnten im weiteren Umfeld der geplanten FNP-Sonderbauflächen 10 b, 11, 12, und 13 Brutvorkommen von **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Schwarzstorch** und **Wanderfalke** festgestellt werden.

- *Innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs (6.000 m) konnten zwei **Schwarzstorchbrutpaare** erfasst werden.*
 - ⇒ *Das Brutpaar am Wellersbach wurde 2014 festgestellt und lag innerhalb des Mindestabstandes von 3.000 m zu den Potentialflächen des FNP (z.T. < 1.000 m). Der Brutplatz war 2016 bis einschließlich 2021 nicht mehr besetzt und verliert dementsprechend seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (VSW&LUWG 2012).*
 - ⇒ *Der zweite Brutplatz lag 2014 knapp innerhalb des 6.000 m Radius, dieser wurde seit 2014 nicht noch einmal besetzt.*
 - ⇒ *2018 und 2020 konnte trotz intensiver Suche kein weiterer besetzter Schwarzstorch-Brutplatz innerhalb des 3.000 m Radius (Mindestabstand) gefunden werden.*
- *Im Prüfbereich von 4.000 m konnten in den untersuchten Jahren (2018 und 2020 bis 2021) sechs sichere Brutplätze sowie ein potentieller Horst vom **Rotmilan** erfasst werden.*
 - ⇒ *Vier sichere Brutplätze sowie der potentielle Rotmilan-Horst befinden sich außerhalb des 1.500 m Mindestabstandes zum FNP.*
 - ⇒ *Der Rotmilan im Escherwäldchen war zuletzt 2018 im Revier anwesend, es konnte allerdings keine erfolgreiche Brut festgestellt werden. 2019-2021 wurde der Horst nicht mehr besetzt und verliert damit seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (VSW&LUWG 2012).*
 - ⇒ *Seit 2021 brütet ein neues Rotmilan-Brutpaar innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.500 m) beim Annenberg im Wald westlich von Gonzerath. Das Brutpaar zog mindestens zwei Jungvögel erfolgreich groß.*
 - ⇒ *Es liegen keine geeigneten Nahrungshabitate im Umfeld des FNP. Als Jagdhabitat des Rotmilan-Brutpaar beim Annenberg wird überwiegend das Offenland rund um den Birkenhof und Gonzerath genutzt.*
- *Im Prüfbereich von 3.000 m konnten in den untersuchten Jahren (2018 und 2020 bis 2021) ein Brutplatz des **Schwarzmilan** innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.000 m) beim Escherwäldchen nordöstlich von Gornhausen festgestellt werden. Die während der Großvogelkartierung beobachteten Flüge fanden überwiegend im Offenland rund um Gornhausen statt, zudem flog das Paar regelmäßig Richtung Mosel ab. Es liegen keine geeigneten Nahrungshabitate im Umfeld des FNP.*
- *Ein Brutplatz vom **Wanderfalken** (Prüfbereich 2.500 m) konnte innerhalb des artspezifischen Mindestabstandes (1.000 m) nicht festgestellt werden.*

Insgesamt ergibt sich nach dem aktuellen Stand Großteils kein erhöhtes Konfliktpotential von windkraftsensiblen Brutvogelarten im Bereich der Potentialflächen 10b-13, das einer Ausweisung als Sonderbauflächen Windenergie im Flächennutzungsplan entgegensteht.

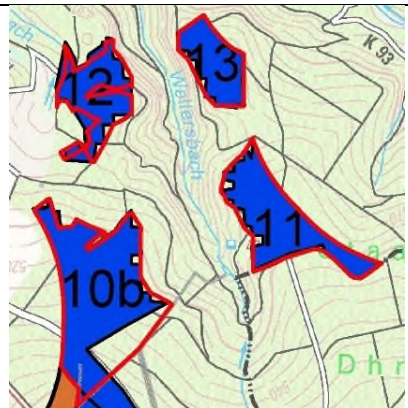
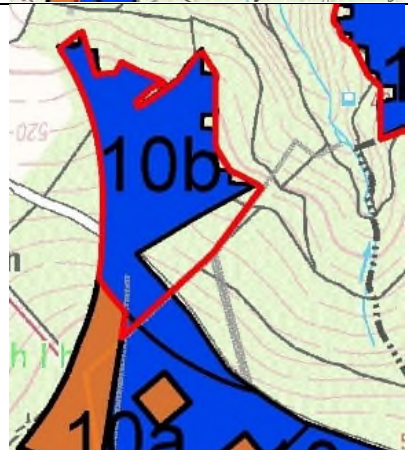
- *Bei der Sonderbaufläche 10 b besteht für einen kleinen Abschnitt im nordwestlichen Teilbereich ein Konfliktpotential gegenüber dem Schwarzmilan (Ausweisung innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.000 m zum Horststandort). **Eine Verträglichkeit der artenschutzfachlichen Aspekte ist auf Ebene des FNP nicht zu gewährleisten. Hier sind spezielle Raumnutzungs- und Funktionsraumanalysen im Rahmen der Einzelstandorte durchzuführen.***

- Bei der Sonderbaufläche 11 besteht für den südöstlichen Teilbereich ein Konfliktpotential gegenüber dem Rotmilan (Ausweisung innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.500 m zum Horststandort). **Eine Verträglichkeit der artenschutzfachlichen Aspekte ist auf Ebene des FNP nicht zu gewährleisten. Hier sind spezielle Raumnutzungs- und Funktionsraumanalysen im Rahmen der Einzelstandorte durchzuführen.**
- Für die Sonderbaufläche 13 besteht kein Konfliktpotential gegenüber windkraftsensiblen Brutvogelarten.

Außerdem besteht ein potentiellies Konfliktpotential durch die unspezifischen (potentielle) Vorkommens-Hinweise (Waldschneepfe) innerhalb der artenspezifischen Mindestabstände sowie dem planerisch übernommenen Revier (Wespenbussard) für alle Eignungsflächen. **Eine Verträglichkeit der artenschutzfachlichen Aspekte ist auf Ebene des FNP nicht zu gewährleisten. Hier sind spezielle Raumnutzungs- und Funktionsraumanalysen im Rahmen der Einzelstandorte durchzuführen.**

1.3.3 ANPASSUNG DER GRENZEN DER EIGNUNGSFLÄCHEN

Da die Eignungsflächen von 2014³ nicht weiterverfolgt wurden, erfolgte bisher auch keine planungsbezogene "Bereinigung" der Abgrenzung. Im Rahmen der 2. Änderung der 7. FS FNP – TF "Windenergie" werden daher folgende Änderungen der Flächen gegenüber den 2014 ermittelten Eignungsflächen (EF) vorgenommen, die KEINE Auswirkungen auf die Herleitung in Bezug auf die Ausschlusskriterien haben:

Alle EF	Die aufgrund der Rasterdarstellung der Windgeschwindigkeit in 140 m "eckige" Abgrenzung am Rand der Eignungsflächen (10 b und 12: Osten, 11 und 13: Westen) wird bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche "begradigt".	
EF 10 b	Das WSG - 028 Monzelfeld-Veldenz-Gornhausen wurde im Rahmen des neuen Ausweisungsverfahrens (aktuell noch im Entwurf) gutachterlich neu abgegrenzt. In Abstimmung mit der zuständigen SGD Nord – RS Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier kann diese Grenze von 2022 bereits für die neue Flächendarstellung herangezogen werden (auch wenn sie noch nicht rechtsverbindlich ist). Die Fläche wurde bereits im Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 10.12.2014 (Az. 1491-231 01/41) mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2015 (Az. 1491-231 01/41) ausgeschlossen.	

³ BGH PLAN UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH (2014). Standortkonzeption Windenergie, Karte 2: Eignungsanalyse Vorbehaltsflächen für Windenergienutzung

EF 12	Aufgrund der Biotoptypendarstellung "Laubwälder über 120 Jahre" des Landschaftsplanes zur Gesamtfortschreibung (2019) wurden diese Bestände im Nordosten und Süden nicht in die Flächendarstellung übernommen. Im Nordosten wurde die Grenze an die 10 m Gewässerrandstreifen des Wellerbachtales angepasst.	
-------	---	---

Gem. den abgeänderten Abgrenzungen der Sonderbauflächen der 2. Änderung der 7. FS FNP – TF "Windenergie" ergeben sich folgende Flächengrößen.

Eignungsfläche 2014	Sonderbauflächen 2. Ä der 7. FS FNP – TF (bereinigte Grenzen)	
10 b	südwestliche SO-Fläche	38,7 ha
11	südöstliche SO-Fläche	21,0 ha
12	nordwestliche SO-Fläche	13,0 ha
13	nordöstliche SO-Fläche	10,7 ha
		83,4 ha

1.3.4 POLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN FÜR DIE GEPLANTE AUSWEISUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN "WINDENERGIE"

Im Zuge der neuen Ergebnisse und im Sinne einer Fortführung des in der Lage konzentrierten Ausbaus der Windenergie und der gesteuerten Entwicklung der Windenergienutzung mit Bündelung der Netzstruktur im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, beschloss der Verbandsgemeinderat:

- Die im Rahmen der 7. FS FNP - TF "Windenergie" festgelegten flächendeckenden Kriterien gelten - mit nachfolgend aufgeführten folgenden Anpassungen - auch für die 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie".

Kriterien zur Ermittlung von Eignungsflächen der VG Bernkastel-Kues (2015)	Geänderte rechtliche Vorgaben Aktualisierte Planungsgrundlagen
Ausschlussbereiche ("Harte" Tabuzonen)	
3. Ausschluss aufgrund landesplanerischer und raumordnerischer Vorgaben	
Mind. 3 WEA sollen im räumlichen Verbund errichtet werden können Eignungsflächen mit einer Größe < 60 ha (mind. 3 Anlagen á 20 ha im Verbund) Einzelflächen < 60 ha in einer Entfernung untereinander von 1000 m werden zu Konzentrationszone zusammengefasst, sofern insges. 60 ha erreicht werden	Das Ziel wurde in der 4. TF des LEP als Grundsatz G 163 g (Soll-Bestimmung) herabgestuft (mind. 3 Anlagen auf einer Fläche sollten möglich sein) und ist somit nicht mehr als "Ausschluss" zu werten. Das Kriterium ist damit abwägungsrelevant und wird von der VG als "weiches Tabukriterium" beibehalten, um die Konzentration der Windenergieanlagen im Süden der Verbandsgemeinde zu belassen.
Schutzabstand zu den im FNP dargestellten bestehenden und geplanten reinen, allgemeinen und bes. Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten von 950 m	Gem. Z 163 h des LEP IV - 4. TF wurde der Schutzabstand von 1.000 m / 1.100 m ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert und es kamen als weitere Nutzungsarten gem. BauNVO "dörfliche Wohngebiete" und "urbane Gebiete" dazu. Kriterium wird von der VG beibehalten; Mindestabstand wird nicht unterschritten.

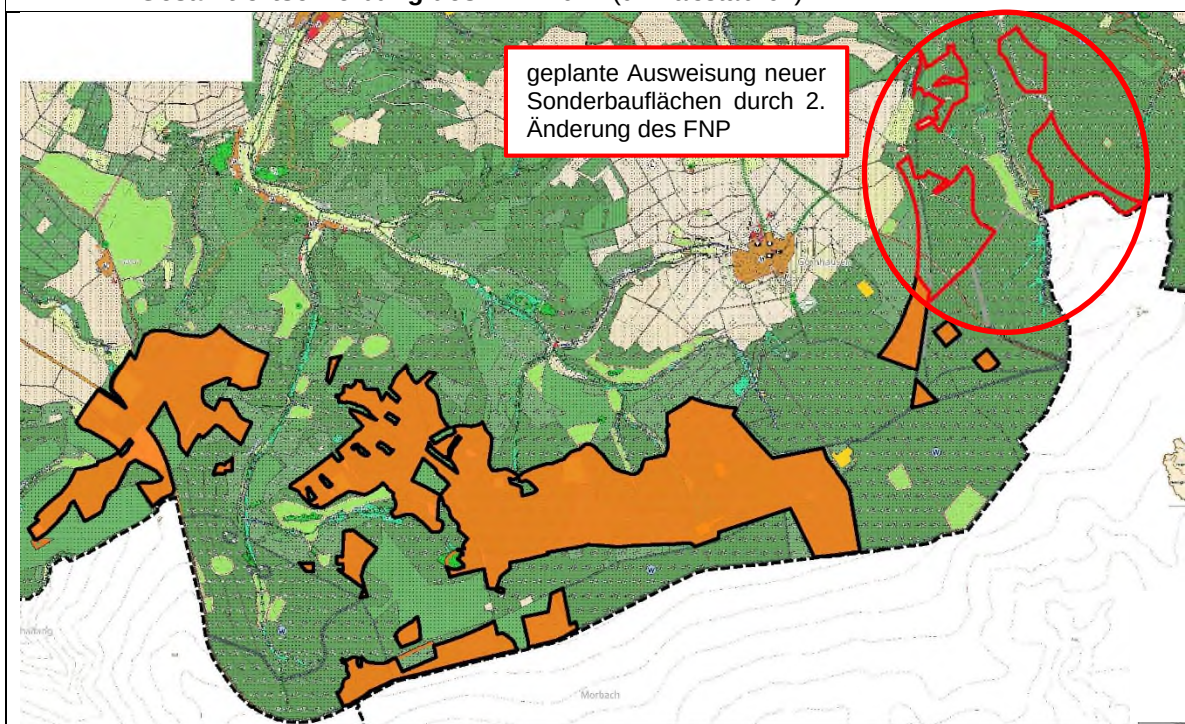
Bereiche mit hohem Vorbehalt ("Weiche" Tabuzonen)	
Biotope mit Pauschalschutz § 30 BNatSchG	Aktualisierte Grundlage für die Ermittlung von Biotoptypen mit sehr hoher Empfindlichkeit sind die Bestandserfassung (2017) des aktuellen Landschaftsplanes der VG Bernkastel-Kues von 2019 und durchgeführte jüngere Kartierungen (2022, 2023) Dritter im Rahmen von Genehmigungsplanungen.
Biotoptypen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit (Übernahme aus teils räumlich und sachlich eingeschränktem Landschaftsplan – Teilfortschreibung "Windenergie")	Aktualisierte Grundlage für die Ermittlung von Biotoptypen mit sehr hoher Empfindlichkeit sind die Bestandserfassung (2017) des aktuellen Landschaftsplanes der VG Bernkastel-Kues von 2019 und durchgeführte jüngere Kartierungen (2022, 2023) Dritter im Rahmen von Genehmigungsplanungen.
Wasserschutzgebiete – Zone II (Status: mit Rechtsverordnung bzw. im Verfahren)	Aktualisierte Grundlage für das WSG 28 sind die neuen Grenzen mit Stand 2022
Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund von 5,8 m/s und weniger	Um missverständliche Formulierungen zum "weichen" Tabukriterium "Windgeschwindigkeit" aus der 7. FS des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" aus dem Weg zu räumen, erfolgte im Rahmen der 1. Änderung der 7. FS des FNP – Teilfortschreibung "Windenergie" der VG Bernkastel-Kues (2021) nochmal eine Klarstellung der Definition, die auch für die 2. Änderung Gültigkeit behält: <i>"Für die Windenergienutzung werden nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von über 5,8 m/s (d.h. ab 5,81 m/s) in 140 m über Grund festgelegt. Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von kleiner oder gleich 5,80 m / s sind ausgeschlossen."</i>
Bereiche mit mäßigem Vorbehalt (fachlichen Aussagen zur vertiefenden Betrachtung der Eig-nung - ohne unmittelbare Ausschlusswirkung)	
Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten mit artspezifischen Schutzabständen und Lebensraum der Wildkatze	Aktualisierte Grundlage sind Daten des aktuellen Landschaftsplanes der VG Bernkastel-Kues (2019) und durchgeführte jüngere Kartierungen (2022, 2023) Dritter im Rahmen von Genehmigungsplanungen.
Böden mit sehr hoher Empfindlichkeit (Übernahme aus der teils räumlichen und sachlich eingeschränkten Landschaftsplan Teilfortschreibung "Windenergie")	Aktualisierte Grundlage sind die Daten des aktuellen Landschaftsplanes der VG Bernkastel-Kues von 2019

Damit ist die Ergänzung einer der Steuerung von Windenergieanlagen dienende Flächennutzungsplanung möglich, ohne dass das den bisherigen Ausweisungen zu Grunde liegende Konzept in Frage gestellt wird.

- Mit der 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" wird die Ausweisung der 4 Potentialflächen 10 b, 11, 12, und 13 (mit bereinigten Grenzen) als Sonderbauflächen "Windenergie" in die Wege geleitet.
- Die in der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" ausgewiesenen Sondergebiete werden gem. Beschluss des Verbandsgemeinderates **NICHT als Beschleunigungsgebiete** gem. § 249 c Abs. 1 BauGB ausgewiesen, da die Voraussetzungen des § 249 c Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht vorliegen.

- Im Rahmen der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (aAP) zum Flächennutzungsplan (s. auch Kap. 4.5.1 der Begründung) konnte aufgrund der Horstnachweise von Rotmilan und Schwarzmilan innerhalb der artenspezifischen Mindestabstände keine Verträglichkeit der artenschutzfachlichen Aspekte auf Ebene des FNP nachgewiesen werden. Außerdem besteht ein potentiell Konfliktpotential durch die unspezifischen (potentielle) Vorkommens-Hinweise (Waldschnepfe) innerhalb der artenspezifischen Mindestabstände sowie dem planerisch übernommenen Revier (Wespenbussard).
- Der Mastfuß der Windenergieanlage muss sich in der ausgewiesenen Sonderbaufläche befinden. Der Rotor darf aus den Sonderbauflächen rausragen (Rotor-Out-Regelung).
- Auf den zur Ausweisung geplanten Flächen ist unterlagernd weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung möglich (Klarstellung).
- Durch die Wirksamkeit der 7. Fortschreibung des FNP – i.d.F. der 2. Änderung - wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des VG-Gebietes räumlich auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen beschränkt. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sind i.d.R. keine weiteren Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig.

Abb. 3: Lage der geplanten 4 Sonderbauflächen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" in der Darstellung der Gesamtfortschreibung des FNP 2022 (unmaßstäblich)



1.4 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Da die ausgewiesenen Sonderbauflächen "Windenergie" bereits innerhalb der ermittelten Eignungsflächen der flächendeckenden Standortanalyse von 2014 liegen, die für die 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung Windenergie gültigen Ausschlusskriterien nicht verändert werden sollen und für den geplanten Standort die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, sieht die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues derzeit keine alternativen Standorte im Rahmen des Planungskonzeptes.

Davon unbenommen sind Flächen, die über eine Isolierte Positivplanung gem. § 245e BauGB ausgewiesen werden können.

2 LANDESPLANERISCHE UND RAUMORDNERISCHE PRÜFVERFAHREN

Im Vorfeld der Aufstellung des Flächennutzungsplanes muss die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft werden.

Der Antrag auf **landesplanerischer Stellungnahme mit integriertem Zielabweichungsverfahren** wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung am 06.10.2023 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gestellt.

Im Laufe des Verfahrens wurde am 22.07.2024 ein geänderter **Antrag auf Zielabweichung** bei der SGD Nord eingereicht.

2.1 ZIELABWEICHUNGSBESCHEID

2.1.1 ANTRAGSGEGENSTAND

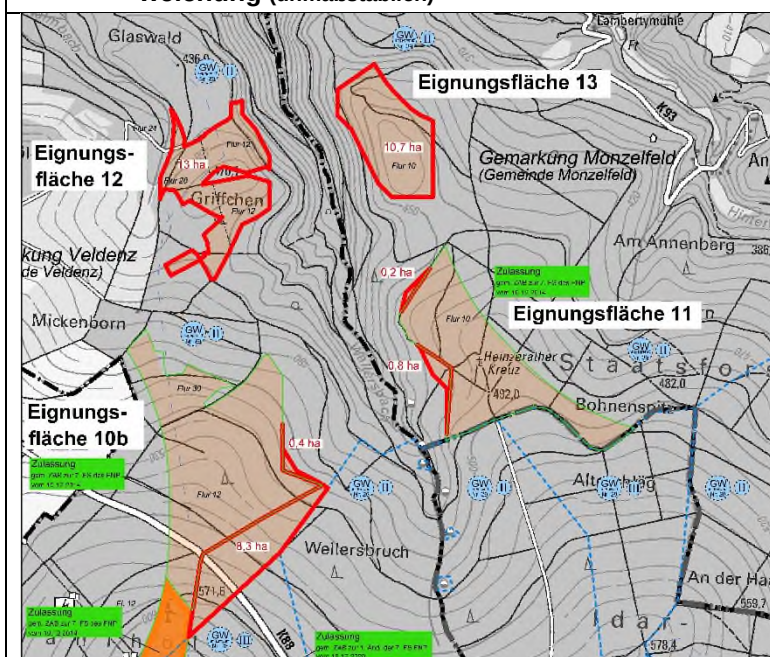
Antragsgegenstand des Zielabweichungsverfahrens war das Ziel **"Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen"** des Raumordnungsplanes der Region Trier 1985, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004.

Dabei wurde nur für die Flächen eine Zielabweichung beantragt, die NICHT mit dem Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 10.12.2014 (Az. 1491-231 01/41) mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2015 (Az. 1491-231 01/41) zur 7. FS FNP - TF "Windenergie" (hellrote mit grün umrahmte Flächen in nachfolgender Abb. 4) erfasst waren.

Betroffen hiervon waren (s. rote Umrandung in Abb. 4)

- die Erweiterungsbereiche der Eignungsflächen 10 b ,11
- die Eignungsbereiche 12, 13

Abb. 4: Flächen mit zugelassener und beantragter Zielabweichung (unmaßstäblich)



2.1.2 ERGEBNIS DES VERFAHRENS

Der Zielabweichungsbescheid (Az. 1492-231-04/41) erging am 30.10.2024 mit folgendem Ergebnis:

"Für die Darstellung von vier Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im FNP der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird antragsgemäß die Abweichung vom Ziel der Raumordnung des RROP Region Trier regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen ist, zugelassen. Die Entscheidung ergeht mit folgenden Hinweisen:

- 1.) *Es wird auf die räumliche Betroffenheit mit abgegrenzten Wasserschutzgebieten (WSG) hingewiesen und darauf, dass hierdurch die tatsächliche Realisierung*

eines konkreten Standortes potenzieller Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen nur unter Berücksichtigung der geltenden Planungshinweise für Windenergieanlagen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten der SGD Nord aus April 2024 erfolgen kann. Auf die Ausführungen des Referates 34 - Regionalstelle WAB Trier - wird entsprechend verwiesen. Daher wird empfohlen, die Regionalstelle WAB Trier frühzeitig bei späteren Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen einzubinden.

- 2.) Die von Referat 42 - obere Naturschutzbehörde - vorgebrachten Belange und Hinweise, insbesondere zur Lage gesetzlich geschützter Biotope, sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung entsprechend zu behandeln.*
- 3.) Auf die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier, insbesondere zu den Entwicklungsmöglichkeiten der festgelegten Nutzungen und Funktionen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 2014 (RROP Region Trier neu-E), wird hingewiesen."*

- Zu 1) Der Hinweis bezog sich auf die Lage der Eignungsflächen 10 b und 11 im WSG 28 - amtl. Nr. 405130994 Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld bzw. deren unmittelbare Angrenzung an die Schutzzone II. Die wasserwirtschaftlichen Belange erlaubten die Zulassung der FNP-Planung der TF 10 b und 11, weil diese Flächen vollständig außerhalb des genutzten Wassereinzugsgebiets liegen. Die tatsächliche Realisierung eines möglichen WEA-Standortes innerhalb dieser TF könne jedoch nur unter Berücksichtigung der geltenden Planungshinweise der SGD Nord für WEA in Schutzgebieten erfolgen, wobei insbesondere der „Kippabstand zur SZ II“ im Rahmen der standortbezogenen Einzelfallprüfung als enger Maßstab anzulegen sei. Aus der Zustimmung auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 (ZAV) könne kein Präjudiz für eine spätere wasserwirtschaftliche Zustimmung zu einem WEA-Standort abgeleitet werden.
- Zu 2) Die vorgebrachten naturschutzfachlichen Belange und Hinweise verwiesen auf die:
- *Lage im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" (LSG-7231-001),*
 - *Nähe der Eignungsfläche 12 zum pauschal geschützten Kalmbach (GB-6108-1279-2010) und Einhaltung eines 10 m breiten Uferrandstreifens,*
 - *Betroffenheit des Biotopkomplex "Waldbereiche südlich Thielenmühle und Monzelfelderhinterbach" (BK-6108-0331-2010) für die Eignungsflächen 12 und 13 und Überplanung des Biotoptyps "Buchenaltholz am Weilers Bach" (BT-6108-1264-2010) in Eignungsfläche 12.*

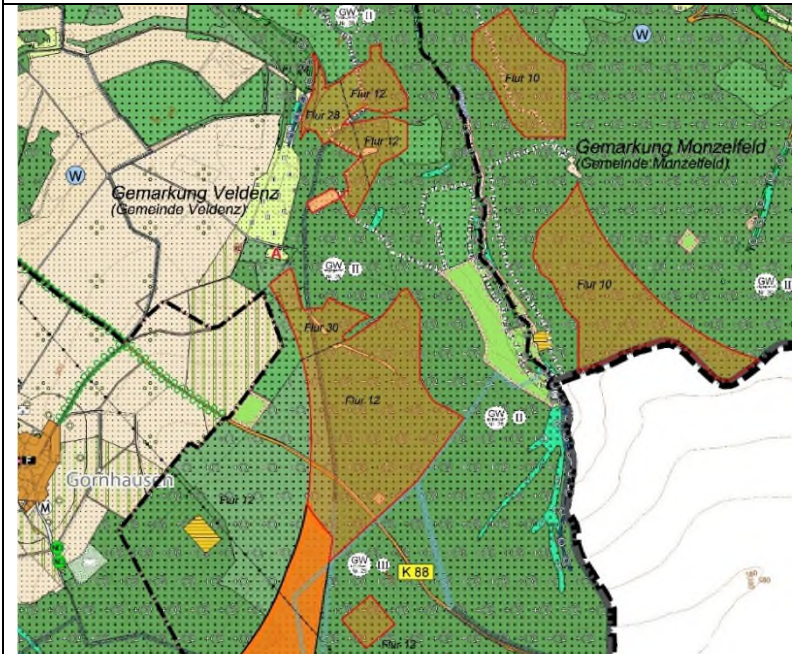
2.2 LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME

2.2.1 ANTRAGSGEGENSTAND

Antragsgegenstand der Überprüfung der raumordnerischen und landesplanerischen Belange waren die geplanten Ziele der 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie"

1. zur Ausweisung zusätzlicher Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" (s. Abb. 4) und
2. die Anpassung der 1. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" 2021 an die Rotor-Out-Regelung.

Abb. 5: Geplante Darstellung der 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" (unmaßstäblich)



2.2.2 ERGEBNIS DES VERFAHRENS

Die landesplanerische Stellungnahme erging am 24.01.2025 mit folgendem, zusammengefasstem Ergebnis:

"Die raumordnerische Überprüfung hat ergeben, dass der geplanten Erweiterung des Flächennutzungsplans „Teilfortschreibung Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues durch die geplante 2. Änderung keinen grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken begegnet.

[...] Es wird darauf hingewiesen, dass der Zielabweichungsbescheid in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten ist und somit keiner Abwägungsmöglichkeit unterliegt. [...]

Die Ziele der 1. und 3. Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ sind zu beachten; deren Grundsätze zu berücksichtigen. Nach Verbindlichkeit des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu) sind die dann verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Aussagen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft sowie der unteren Naturschutzbehörde zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- *Die Planungsgemeinschaft Region Trier weist bzgl. der Arten- und Lebensräume auf ein erhöhtes Abwägungserfordernis hin und bittet um frühzeitige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.*
- *Die UNB fordert eine vertiefende Prüfung des Artenschutzes, insbes. in Bezug auf Fledermäuse und verschiedene Vogelarten.*
- *Die Regionalstelle Wasserwirtschaft geht von einer hohen bis mittleren Gefährdung im betroffenen WSG aus.*

- *Die Zentralstelle der Forstverwaltung sieht die Potentialflächen 11 und 13 wegen der fehlenden Anbindung an das Straßennetz kritisch und fordert die Fläche 12 zu verkleinern.*
- *Das Bundesamt für Infrastruktur weist auf bestimmte Höhenbegrenzungen in den Planbereichen hin.*
- *Das Landesamt für Geologie und Bergbau informiert, dass in unmittelbarer Nähe des Geltungsbeereichs stillgelegte Bergwerke vorhanden sind.*
- *Die Westnetz GmbH, Dortmund, informiert über einzuhaltende Sicherheitsabstände zu Hochspannungsfreileitungen.*

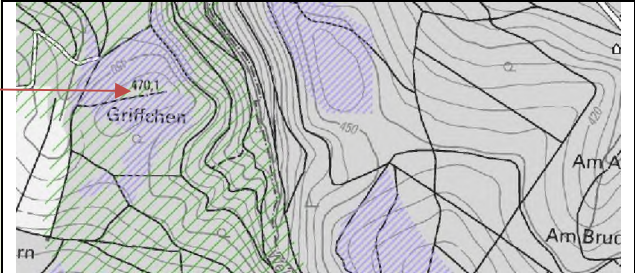
Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

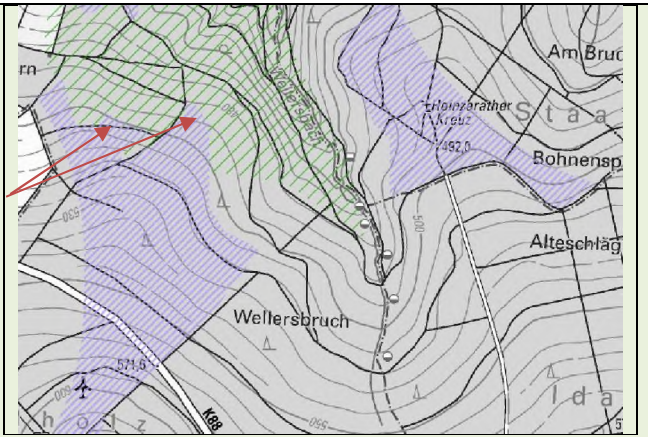
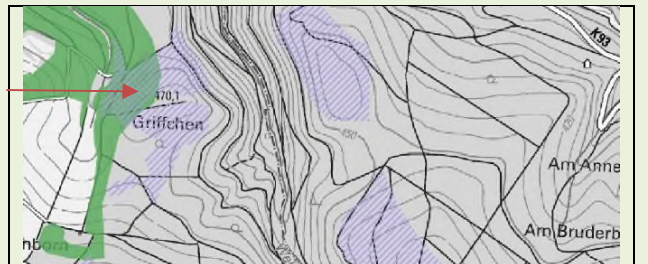
Diese landesplanerische Stellungnahme wird unter Beachtung des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens abgeschlossen und ergeht gem. § 20 LPlG nach Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Das Benehmen wurde am 24.01.2025 hergestellt."

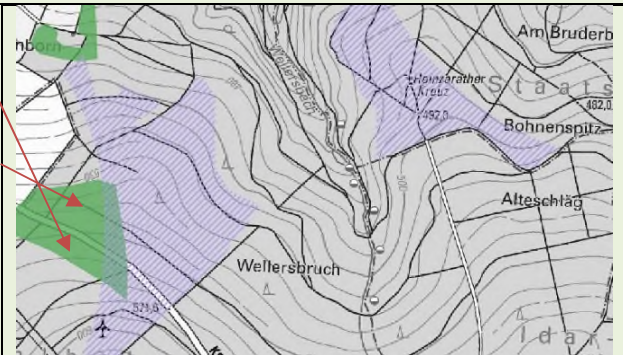
2.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANREGUNGEN DER FACHBEHÖRDEN IN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Hinweis zu den Kartendarstellungen (https://map1.sgd-nord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=kartendienste_rok) in der nachfolgenden Tabelle: Im Zuge der Anhörung zur landesplanerischen Stellungnahme wurde der Entwurf des ROPneu vom Jan. 2014 zu Grunde gelegt. Da sich mittlerweile auch der Änderungsentwurf des ROPneu vom Sep. 2024 in der Anhörung befindet, sind im Flächennutzungsplan auch diese Aussagen als "in Aufstellung befindliche Ziele" in der Planung zu berücksichtigen. Daher werden diese Aussagen und Darstellungen auch bereits für die Abwägung zu Grunde gelegt.

- Die vorgesehenen Sonderbauflächen sind bereits als "Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie" ausgewiesen.
- Die Flächenausweisung "Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund" ist unverändert gegenüber der Entwurfsfassung von 2014.
- Die Flächenausweisung "Vorranggebiet für die Forstwirtschaft " hat sich im Bereich der Fläche 10 b - neben einem ca. 80 m breiten Streifen entlang der K 88 - noch um einen zugelassenen Erntebestand gegenüber der Entwurfsfassung von 2014 vergrößert. Im Bereich der Fläche 11 sind die Flächendarstellungen unverändert.

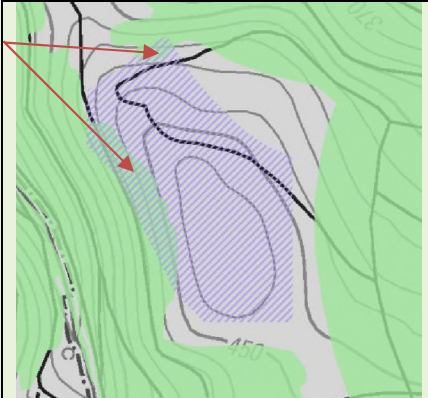
Anregung	Berücksichtigung (Stand: 26.02.2025)
Planungsgemeinschaft Region Trier	
Abgrenzungen der WSG entsprechen nicht dem aktuellen Stand	Grenzen werden angepasst (s. auch Kap. 1.3.3)
Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinflussung der Erholungsfunktion auf ein Mindestmaß zu reduzieren	Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine konkreten Standorte der Windenergieanlagen feststehen, können auch keine konkreten Maßnahmen festgelegt werden. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf diesen Belang im Rahmen der Einzelgenehmigungen hingewiesen.
Erhöhtes Abwägungserfordernis bzgl. der Arten- und Lebensräume (Vorbehaltsgebiet reg. Biotopverbund); frühzeitige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde	Die Belange des regionalen Biotopverbundes werden wie folgt berücksichtigt: <u>Fläche 12</u> liegt komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebietes - wird aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen. 

Anregung	Berücksichtigung (Stand: 26.02.2025)
Erhöhtes Abwägungserfordernis bzgl. der Arten- und Lebensräume (Vorbehaltsgebiet reg. Biotopverbund); frühzeitige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde	Bei <u>Fläche 10 b</u> sind nur kleinflächig im nördlichen Randbereich Vorbehaltsflächen betroffen und diese auch nur im Randbereich ihrer flächigen Ausweisung im ROPneu (E). Gem. der Biototypenerfassung im Rahmen der Umweltprüfung finden sich hier aber nur kleinflächige Laubwälder (Aufforstung, Vorwald, geringes Baumholz und Stangenholz), der überwiegende Teil ist als Nadelforst erfasst.  Da nur Randbereiche mit geringem Anteil an Biotopverbund relevanter Lebensräume betroffen sind, sieht die Verbandsgemeinde den Belang auf FNP-Ebene als ausreichend berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen möglichst nur geringwertige Biototypen in Anspruch genommen werden sollen.
Wald in Vorranggebieten ist für die Forstwirtschaft in seiner jeweiligen Funktion zu sichern und zu entwickeln; frühzeitige Abstimmung mit der Forstbehörde	Die Belange der Forstwirtschaft werden wie folgt berücksichtigt: Bei <u>Fläche 12</u> liegt nur der nordwestliche Bereich innerhalb einer Vorrangfläche - wird aber aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen. 

Anregung	Berücksichtigung (Stand: 26.02.2025)
	Bei <u>Fläche 10 b</u> sind im Südwesten Teilbereiche als Vorranggebiet ausgewiesen. Sie betreffen ➤ <i>einen Trassenschutzwald jeweils ca. 80 m rechts und links der K 88</i> ➤ <i>einen Teil eines zugelassenen Erntebestandes.</i>  Allein durch die Ausweisung von Sonderbauflächen sind die Waldfunktionen nicht aufgehoben, da die waldbauliche Nutzung ausdrücklich zulässig ist (s. Kap. 1.3.4). Erst mit der Standortwahl der Windenergieanlagen (und ggfs. der Zuwegung) werden Waldbestände in Anspruch genommen. Der Trassenschutzwald entlang der K 88 wird schon aus Gründen der Einhaltung der Sicherheitsabstände von Windrädern zur Kreisstraße von mind. einer Kipplänge nicht in Anspruch genommen werden können. Da aber auch diese Schutzabstände nicht in die Flächenausweisung einfließen, wird die Sonderbaufläche auch nicht um die Vorrangfläche für die Forstwirtschaft entlang der K 88 reduziert. Von dem zugelassenen Erntebestand (EZR) ist nur eine kleine Teilfläche als "Vorranggebiet" ausgewiesen. Der EZR kann schon aus biologischen Gründen keine dauerhafte Einrichtung sein, da er altersbedingt nur begrenzt genutzt werden oder aufgrund von Windwurf, Trockenheit bzw. Nässe oder Kalamitäten zerstört werden kann. Daher wird die Sonderbaufläche nicht um die Vorrangfläche für die Forstwirtschaft, die den Erntebestand umfasst, reduziert. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen die forstlichen Vorrangbereiche und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehende Erntebestände soweit möglich geschont werden sollen.
Untere Naturschutzbehörde	
vertiefende Prüfung des Artenschutzes, insbes. in Bezug auf Fledermäuse und Vögel	Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan wird eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchgeführt, die Bestandteil der FNP-Unterlagen sein wird.
Prüfung, ob Voraussetzungen für Befreiung von der LSG-Verordnung „Haardtkopf“ vorliegen.	Der Verbandsgemeinde erscheint eine Befreiung von der Rechtsverordnung aus dem Jahr 1968 als prognostisch möglich (s. Kap. 4.2)

Anregung	Berücksichtigung (Stand: 26.02.2025)
Auf Fläche 12 (Vorbehaltsgebiet für reg, Biotopverbund, FFH-Lebensraumtyp "Buchenwald" als Fledermaushabitat) und 13 (alter Laubholzbestand als Fledermaushabitat) sollte aus Biotop- und Artenschutzgründen verzichtet werden	<u>Fläche 12</u> wird aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen. Innerhalb der <u>Fläche 13</u> befindet sich gem. der Biotoptypenerfassung im Rahmen der Umweltprüfung kein alter Laubholzbestand. Betroffen sind Laubwaldbestände im Vorwaldstadium und mit geringem bis mittlerem Baumholz. Fledermausquartiere wurden in der Fläche 13 nicht gefunden. Die Qualität der Waldbestände als Fledermaushabitate wird im Rahmen der Umweltprüfung und der saP geprüft. Da möglicherweise aufkommende Konflikte mittels Abschaltalgorithmen vermieden werden können und im Plangebiet keine Quartiere gefunden wurden, bleibt die Fläche 13 als Sonderbaufläche ausgewiesen.
Abwägung zu erwartender Eingriffen auf WEA-Standorten und den Zuwegungen durch das starke Relief mit dem ökonomischen Nutzen	Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Ökonomische Interessen oder Nutzen sind bei der Flächenausweisung keine relevanten Kriterien, aber für alle ausgewiesenen Sonderbauflächen liegen Interessen von Betreibern zur Errichtung von Windenergieanlagen vor. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen die naturschutzfachlichen Eingriffe soweit wie möglich minimiert werden sollen.
Verzicht auf Inanspruchnahme von intaktem Wald als Kohlenstoff-Senke	Bereits in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien legt das Ziel Z 163c bzw. in der 4. Teilfortschreibung der Grundsatz G 163c fest, dass mindestens 2 % der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Regionen sollen dabei entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Insoweit verfährt die Verbandsgemeinde nach den landespolitischen Vorgaben zum Klimaschutz und bleibt bei der Ausweisung von Sonderbauflächen auch in Waldbereichen.
SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft	
Bzgl. WSG 28 (Z II) wird angeregt: ➤ <i>Reduzierung der SO-Flächen um eine Kipphöhe</i> ➤ <i>keine wegetechnische Erschließung der SO-Flächen durch das WSG II</i>	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann keine "Kipphöhe" definiert werden, da diese maßgeblich vom Anlagentyp abhängig ist und zu diesen keine Aussagen auf dieser Planungsebene gemacht werden können. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird u.a. darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung eine detaillierte Prüfung der Vereinbarkeit mit der Rechtsverordnung des WSG durchzuführen ist und die Zuwegung außerhalb der Zone II liegen muss.

Anregung	Berücksichtigung (Stand: 26.02.2025)
Wirkungen der Starkregenereignisse in den weiteren Planungen zu beachten	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können im Rahmen der Umweltprüfung die Gefährdungen durch Starkregen nur allgemein abgehandelt werden. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Festlegung der Zuwegung die Starkregengefährdungen detailliert zu betrachten und im Rahmen des Entwässerungskonzeptes zum Genehmigungsantrag konkrete Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung der örtlichen Situation festzulegen sind.
Forstamt Traben-Trarbach	
Fläche 10 soll um zugelassenen 151 jährigen Erntebestand (Genressourcenwald, forstliche Vorrangfläche reduziert werden	Der zugelassene Erntebestand kann schon aus biologischen Gründen keine dauerhafte Einrichtung sein, weil er altersbedingt nur begrenzt genutzt werden oder aufgrund von Windwurf, Trockenheit bzw. Nässe oder Kalamitäten zerstört werden kann. Daher wird die Sonderbaufläche nicht um die Vorrangfläche für die Forstwirtschaft, die den Erntebestand umfasst, reduziert. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Einzelgenehmigungen bei der Standortsuche zu prüfen ist, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung zugelassene Erntebestände bestehen, die dann nicht bebaut werden dürfen.
Für Fläche 11 wird auf eine Gefährdung alter Laubholzbestände (Ausschlusskriterium) und erhebliche Eingriffe in Folge des neuen Wegebaus zur Erschließen hingewiesen.	Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Zuwegungen oder Nebenanlagen wie z.B. Umspannwerke sind nicht Bestandteil der Flächenausweisungen, da diese von den konkreten Standorten abhängig sind. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen die forstlichen und naturschutzfachlichen Eingriffe soweit wie möglich minimiert werden sollen.
Für Fläche 12 wird auf die forstliche Vorrangfläche (multifunktionale Eignung) im Nordosten, auf Altholzbestände (Ausschlusskriterium) im Nordwesten und auf Erosionsschutzwälder im Nordosten hingewiesen, eine diesbezügliche Reduzierung der Fläche wird gefordert.	Fläche 12 wird aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Anregung	Berücksichtigung (Stand: 26.02.2025)
Es soll sichergestellt werden, dass die Zuwegung und Errichtung von Infrastrukturen vom und im Offenland erfolgen.	Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Zuwegungen oder Nebenanlagen wie z.B. Umspannwerke sind nicht Bestandteil der Flächenausweisungen, da diese von den konkreten Standorten abhängig sind, daher können hierzu auch keine Auflagen festgesetzt werden. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen im Rahmen der Festlegung der Zuwegungen und Infrastrukturen die Inanspruchnahme weiterer Forstflächen soweit wie möglich minimiert werden sollen.
<u>Fläche 13</u> soll um den Erosionsschutzwald (Vorbehaltsgebiet) im Norden verkleinert werden und eine wald- und naturschonende Erschließung wird nicht für möglich gehalten.	<u>Fläche 13</u> tangiert nur kleinflächig im westlichen und nördlichen Randbereich ein Vorbehaltsgebiet. Zudem besteht im Rahmen der Standortfindung die Möglichkeit, erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen, weshalb die Fläche nicht reduziert wird. Zuwegungen sind nicht Bestandteil der Flächenausweisungen, da diese von den konkreten Standorten abhängig sind. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf den besonderen Erosionsschutz in Hanglagen hingewiesen. 
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	
Gem. § 14 LuftVG gilt für alle Sonderbauflächen eine Höhenbeschränkung von 614 m üNN und für die Eignungsflächen 11 und 13 eine Beschränkung von 848 m üNN (Betroffenheit für Flugplatz Büschel). Konkrete Prüfung erst auf Genehmigungsebene; auf dieser Ebene ist ein Schatten- und Schallgutachten erforderlich	In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Belange des Luftverkehrsgesetzes und die erforderlichen Schatten- und Schallgutachten, die im Rahmen der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen sind, hingewiesen.

Anregung	Berücksichtigung (Stand: 26.02.2025)
Landesamt für Geologie und Bergbau	
Auf mögliche Folgen durch ein aufrechterhaltenes Bergwerksfeld auf Eisen („Haardtwald“, betrifft Flächen 11 und 13) mit Grubenbauen (Teufe ca. 20 m) ca. 25 m westlich der SO-Flächen und auf zahlreiche bereits erloschene Bergwerksfelder wird hingewiesen. Einhaltung div. Normen bei Bodeneingriffen und Empfehlung geotechnischer Untersuchungen zur Prüfung der Hangstabilität	In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die potentiellen Gefährdungen durch den Altbergbau und die zu beachtenden DIN-Normen und empfohlenen Baugrunduntersuchungen (v.a. Hangstabilität) im Rahmen der konkreten Standortplanung hingewiesen.
LBM Trier	
Einhaltung eines Abstandes in Kipphöhe an klassifizierten Straßen	In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Sicherheitsbestimmungen entlang klassifizierter Straßen im Rahmen der konkreten Standortplanung hingewiesen.
Westnetz GmbH	
Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Bereich der betroffenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr-Morbach, Bl. 0748	In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Sicherheitsbestimmungen entlang der Hochspannungsfreileitung im Rahmen der konkreten Standortplanung hingewiesen.

3 DARSTELLUNG DER SONDERBAUFLÄCHEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

3.1 ZIEL UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

Ziel der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bernkastel-Kues – Teilfortschreibung "Windenergie" ist die Ausweisung zusätzlicher Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie".

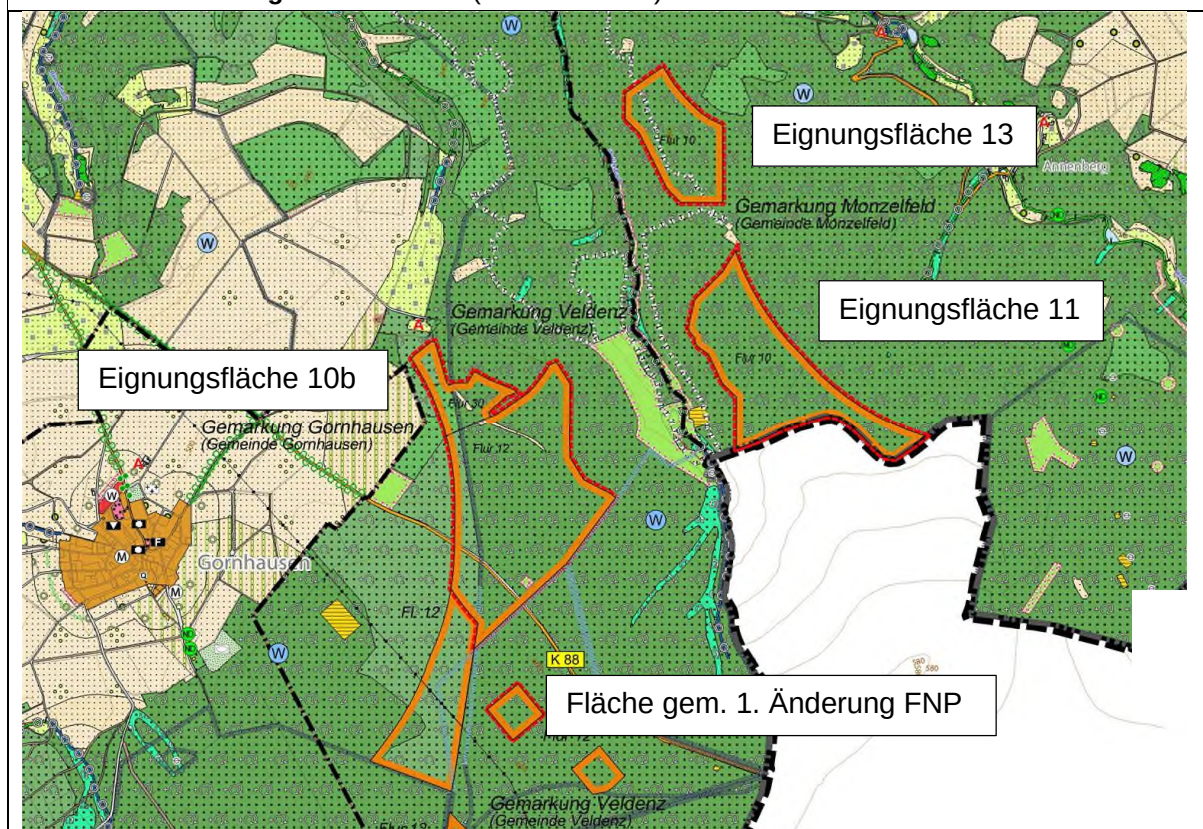
Damit trägt die Verbandsgemeinde weiter in substantiellem Umfang zum Ausbau erneuerbarer Energien und dem gesetzlichen Auftrag zur Reduzierung des Klimawandels bei.

3.2 LAGE UND UMFANG DER VORGESEHENEN SONDERBAUFLÄCHEN

Mit der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung Windenergie werden unter Abwägung bzw. Berücksichtigung der im Rahmen der im Rahmen der Beteiligung zur Landesplanerischen Stellungnahme bereits von Fachbehörden vorgebrachten Anregungen und Hinweise nur noch 3 neue Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" in einer Flächengröße von ca. 72,4 ha ausgewiesen.

Fläche	Fläche	mögliche Anzahl der Anlagen ⁴
Eignungsfläche 10b	38,7 ha	1-2 Stk
Eignungsfläche 11	21,0 ha	1-2 Stk
Eignungsfläche 13	10,7 ha	1 Stk
Fläche gem. 1. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie"	2,0 ha	1 Stk (bestehend)
	72,4 ha	4-6 Stk

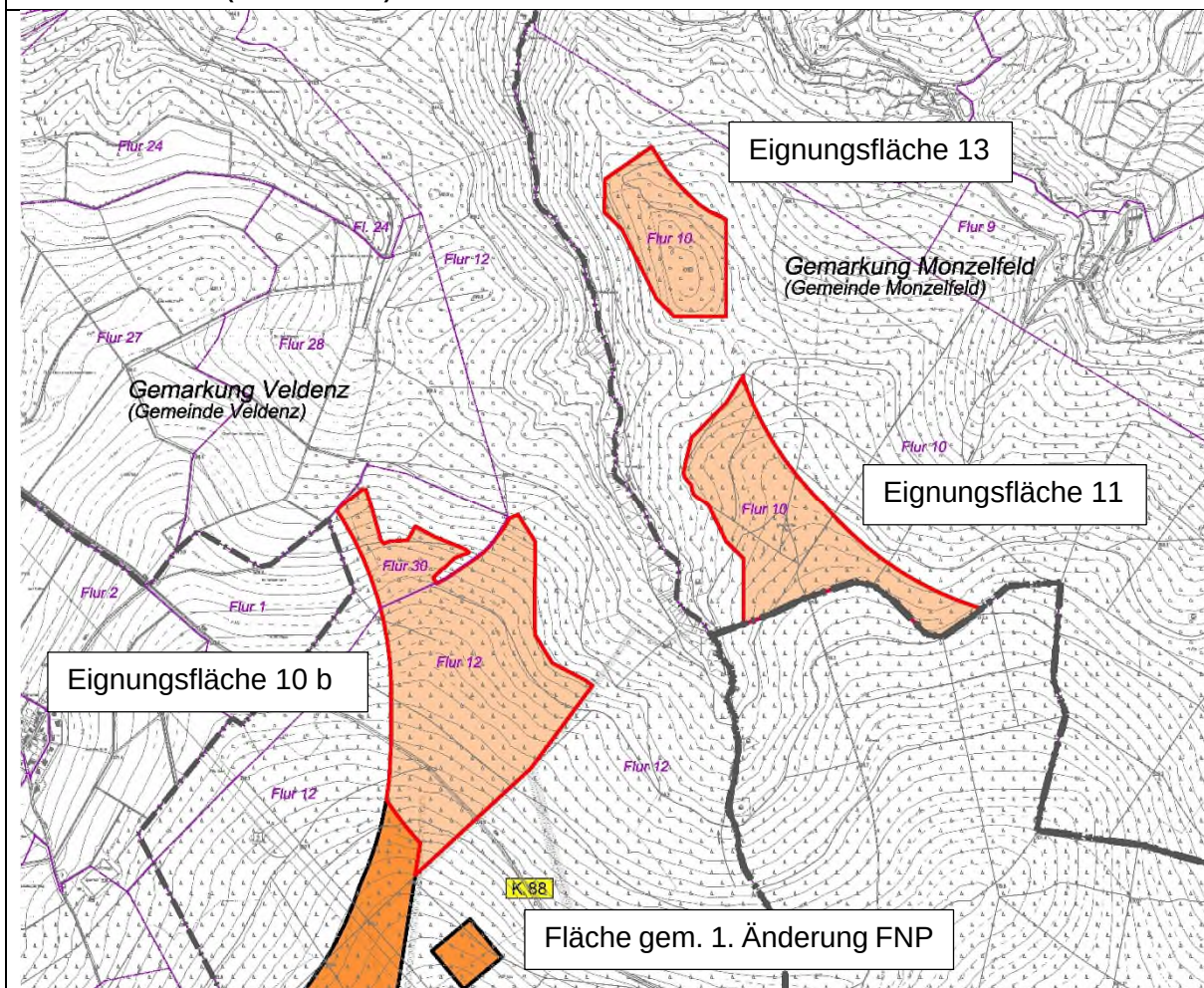
Abb. 6: Lage der Sonderbauflächen der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" in der Darstellung der Gesamtfortschreibung des FNP 2022 (unmaßstäblich)



Sonderbaufläche gesamt			Gesamtfläche VG	%er Anteil
7. FS	472,3 ha	544,7 ha (27-36 Anlagen ³)	24.900 ha	1,90 %
1. Ä der 7. FS	2,0 ha			0,01 %
2. Ä der 7. FS neu	70,4 ha			0,28 %

Die Summe aller ausgewiesenen Sonderbauflächen "Windenergie" deckt 2,19 % der gesamten VG-Fläche ab.

⁴ bei ca. 15-20 ha Bedarf pro Anlage

Abb. 7: Von der 2. Änderung der 7. FS FNP – TF "Windenergie" betroffene Gemarkungen und Fluren (unmaßstäblich)

Fläche	Gemarkung	Flur	Größe	
Eignungsfläche 10b	Veldenz	12	33,7 ha	38,7 ha
		30	5,0 ha	
Eignungsfläche 11	Monzelfeld	10	21,0 ha	21,0 ha
Eignungsfläche 13	Monzelfeld	10	10,7 ha	10,7 ha
Fläche gem. 1. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie"	Veldenz	12	2,0 ha	2,0 ha

3.3 ERSCHLIEßUNG UND INFRASTRUKTUR

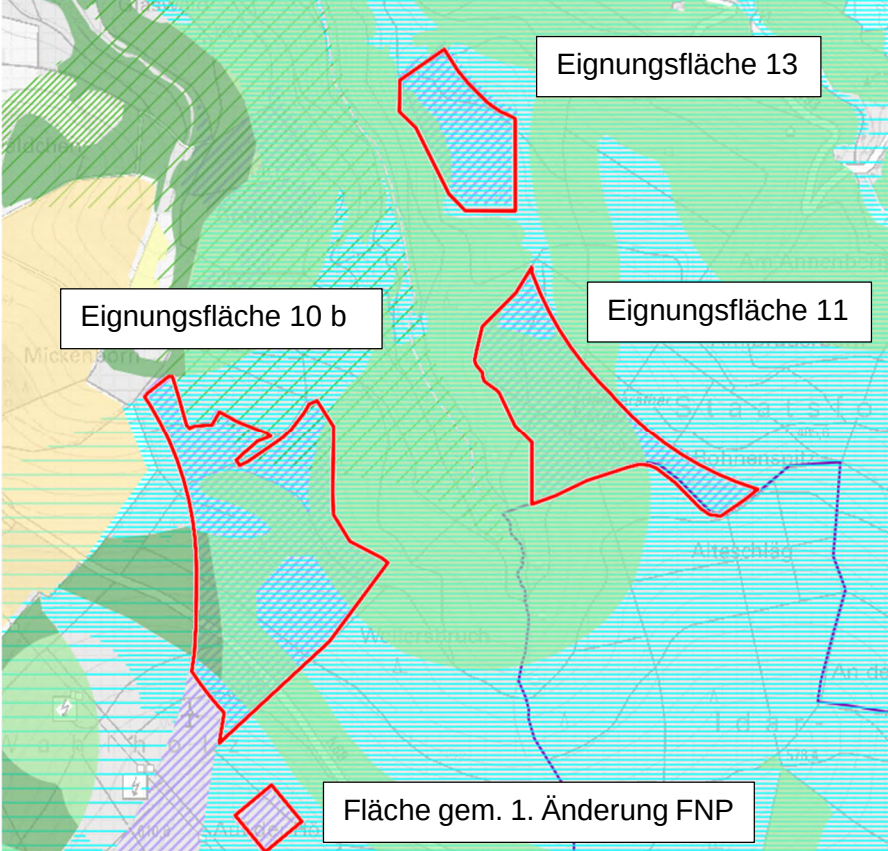
Die Detailprüfung der verkehrlichen Erschließung zum Erreichen der einzelnen WEA-Standorte muss im Rahmen der Einzelgenehmigung überprüft werden. Für die Erschließung ist grundsätzlich anzustreben, keine neuen Zufahrten auf die freie Strecke der Kreisstraße K 88 anlegen zu müssen und es sollen vorrangig die vorhandenen Wald- und Wirtschaftswege genutzt werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf bzw. der Standort von Umspannwerken wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und der Anlagenstandorte zugewiesen.

4 PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN

4.1 LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung / Landesplanung wurde mit der Landesplanerischen Stellungnahme / dem Zielabweichungsbescheid bestätigt (s. Kap. 2). Dabei wurden die in Aufstellung befindl. Ziele des ROPneu (2014) berücksichtigt. Aktuell ist der **Änderungsentwurf des ROPneu (2024)** im Anhörungsverfahren, weshalb die für die Ausweisung der Sonderbauflächen betroffenen Ziele nochmal geprüft werden.

Planzeichnung		Abb. 8: ROPneu/E (Änderungsentwurf 2024) (unmaßstäblich)
Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (lila schraffiert)	alle Teilflächen	
Regionaler Biotopverbund		
Vorbehaltsgebiet (grün schraffiert)	EF 10b - unverändert	
Grundwasserschutz		
Vorranggebiet (eng blau schraffiert)	SO-Fläche der 1Ä - entfallen EF 10b - Zuschnitt verkleinert EF 11 - unverändert EF 13 - unverändert	
Vorbehaltsgebiet (weit blau schraffiert)	EF 10b - Zuschnitt vergrößert	
Forstwirtschaft		
Vorranggebiet (flächig dunkelgrün)	EF 10b - Zuschnitt verkleinert-	
Vorbehaltsgebiet (flächig grün)	EF 10b - Zuschnitt vergrößert EF 11 - Zuschnitt vergrößert EF 13 - unverändert	
Sonstige Inhalte		
sonstige Waldflächen (flächig hellgrün)	SO-Fläche der 1Ä - unverändert EF 10b - Zuschnitt verkleinert- EF 11 - Zuschnitt verkleinert- EF 13 - unverändert	

Textteil

Bezogen auf Erneuerbare Energien - "Windenergie" gab es folgende Änderungen

- Z 233 Konzentrationsgebot entfällt
- Z 233a Neue Regelung: Mastfuß muss innerhalb der Vorrangflächen liegen (Rotor-Out-Regelung)
- Z_{N163d}234 Neu ist der Ausschluss von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten (rechtsverbindlich oder sichergestellt), Naturparks, den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Stufen 1 und 2, FFH-Gebieten mit hohem Konfliktpotential, in Laubwäldern über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten Zone 1.
In Vorranggebieten anderer Nutzungen / sonstiger Schutzgebiete mit Zielcharakter sind Windenergieanlagen nur zulässig, wenn die Nutzungen vereinbar sind.

Die Ziele und Grundsätze bezogen auf die sonstigen betroffenen Belange (Boden, Wasser, Forstwirtschaft, Biotopschutz, regionaler Biotopverbund, Erholung / Tourismus) sind nicht planungsrelevant verändert.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

In Bezug auf "Windenergie" wurden die Ziele Z 233a und Z_{N163d}234 bereits bei der Festlegung der Ausschlusskriterien für die Standortstudie 2014 berücksichtigt.
Die Ziele bezogen auf die sonstigen betroffenen Belange wurden als "in Aufstellung befindliche Ziele" berücksichtigt bzw. wurde die Vereinbarkeit mit der Planung geprüft oder die in die Abwägung eingestellt.

4.2 NORMATIVE SCHUTZGEBIETE**4.2.1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**

Alle ausgewiesenen Sonderbauflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf".
Gem. § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetzes bedarf die Errichtung von WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes keiner Befreiung, wenn sich der Standort der WEA innerhalb einer Potentialfläche befindet.

4.2.2 WASSERSCHUTZGEBIETE**Wasserschutzgebiet Talsperre Veldenz-Hinterbach (WSG 39)**

Die Sonderbauflächen östlich des Wellersbachtals (Eignungsflächen 11 und 13) liegen vollumfänglich innerhalb der vorgesehenen Schutzzone II des abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die **Talsperre Veldenz-Hinterbach, WSG 039** (amtl. Nr. 40513157).

Im Einzugsbereich vorhandener und vorgesehener Trinkwassersperrungen ist eine Windenergienutzung und der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nur dann zulässig, wenn diese mit dem eigentlichen, vorrangigen Schutzzweck, vereinbar sind.

Diese fachtechnische Prüfung kann jedoch erst im Rahmen der Einzelgenehmigung geprüft werden. Grundsätzlich bleibt die endgültige Entscheidung über den Bau von WEA in WSG regelmäßig einer ergebnisoffenen, standortspezifischen Einzelfalluntersuchung vorbehalten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes muss jedoch überschlägig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit grundsätzlich vorliegen.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Eine Zulässigkeit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. Als Gründe führt die Verbandsgemeinde auf:

- *Eine Realisierung der Talsperre ist zurzeit nicht absehbar. Wegen Fehlens der Talsperre kann daher auch keine unmittelbare Gefährdung vorliegen.*

- Für die Talsperre muss ein Planungs- und Realisierungszeitraum von ca. 20-25 Jahren angenommen werden, was in etwa den derzeit bekannten (wirtschaftlichen + technischen) Laufzeiten von WEA neuerer Generationen entspricht. Damit wäre eine gegenwärtige Ablehnung des Vorhabens ein zu starker und nicht zu begründender Eingriff in die Planungsautonomie der VG und eine unangemessene Beschränkung gemeinwohlorientierter Interessen (Ausbau erneuerbarer Energie ist von überragendem öffentlichen Interesse, § 2 EEG 2023).
- Im Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 10.12.2014 (Az. 1491-231 01/41) mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2015 (Az. 1491-231 01/41) zur 7. FS FNP - TF "Windenergie" wurde festgestellt, dass keine wasserwirtschaftlichen Gründe vorliegen, die einer grundsätzlichen Ausweisung von Sonderbauflächen innerhalb der abgegrenzten Trinkwassertalsperre Veldenz-Hinterbachtal entgegenstehen.
- Für alle bereits bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des WSG 039 konnte die Zulässigkeit im Rahmen der BImSchG-Verfahren bestätigt werden.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Festsetzung eines finanziell abgesicherten Rückbaus der WEA bei Realisierung der Talsperre
- ggfs. Vorsorge - und Vermeidungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiet Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld (WSG 28)

Aufgrund der neuen Abgrenzung des geplanten WSG Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld WSG 028 (WSG 028, amtl. Nr. 405130994 liegt die Eignungsfläche 10b (südwestliche Sonderbaufläche) nicht mehr innerhalb der Schutzzone III, sondern grenzt nur noch an.

Die südwestliche und -östliche Sonderbaufläche (Eignungsflächen 10b und 11) grenzen unmittelbar an die Schutzzone II des geplanten WSG 028 (WSG 028, amtl. Nr. 405130994). Hier kann die "Rotor Out-Regelung" dazu führen, dass WEA im Grenzbereich in die Schutzzone II kollabieren und damit hohe bis mittlere Gefährdungen hervorgerufen werden könnten.

Im Einzugsbereich vorhandener und vorgesehener Wasserschutzgebiete ist eine Windenergienutzung und der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nur dann zulässig, wenn diese mit dem eigentlichen, vorrangigen Schutzzweck, vereinbar sind.

Diese fachtechnische Prüfung kann jedoch erst im Rahmen der Einzelgenehmigung erfolgen. Grundsätzlich bleibt die endgültige Entscheidung über den Bau von WEA in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Angrenzung an die Schutzzone II regelmäßig einer ergebnisoffenen, standortspezifischen Einzelfalluntersuchung vorbehalten.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind mit Freihaltung der Schutzzone II erstmal keine primären rechtlichen Vorgaben betroffen.

Mit der "Rotor-Out" Regelung können aber sekundäre, standortspezifische Konflikte entstehen. Da auf FNP-Ebene keine Standorte festgelegt werden und die Möglichkeit besteht, Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen zu ergreifen, bleiben die Flächen bis an die Grenze der WSG-Zone II ausgewiesen.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Einhaltung eines Abstandes von einer Kipplänge der betroffenen WEA bis zur Grenze der Schutzzone II oder Nachweis der Unbedenklichkeit der WEA-Standorte in Bezug auf Wassergewinnungsanlagen durch hydrogeologisches Gutachten
- Keine Anlage von Infrastrukturen in Schutzzone II
- Berücksichtigung von Vorsorge - und Vermeidungsmaßnahmen (näheres s. Umweltbericht)

4.3 SONSTIGE ZU BEACHTENDE RECHTLICHEN VORGABEN

4.3.1 STRAßENRECHT

Die südwestlich ausgewiesene Sonderbaufläche wird durch die **Kreisstraße K 88**, die hier in freier Strecke verläuft, gequert. Es sind sowohl die Baubeschränkungszone von 30 m als auch die Bauverbotszone von 15 m betroffen.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

In der Flächennutzungsplanung wurden die Baubeschränkungs- und Bauverbotszone aufgrund der Maßstäblichkeit nicht gesondert ausgespart.

Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt und festgelegt, wenn der konkrete Standort, die Erschließung und die Anlagenhöhe feststehen.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- *Generell ist anzustreben, dass die Kipphöhe (= Masthöhe plus halber Rotordurchmesser plus halber Fundamentdurchmesser) der Windkraftanlage als Abstand zur Verkehrsanlage eingehalten wird.*
- *Die WEA dürfen mit dem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen und es dürfen in der BVZ keine sonstigen Hochbauten errichtet werden.*
- *Im Bereich der freien Strecke stellen die Zufahrten von den klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Windkraftanlagen Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG, 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.*

4.3.2 NATURSCHUTZRECHT - KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN

Im Bereich der gem. 1. Änderung der 7. Fortschreibung des FNP sind 2 Kompensationsflächen dargestellt (KOM-1630655338394, KOM-1630654683232).

Im Bereich der südwestlichen neuen Sonderbaufläche (Eignungsfläche 10 b) ist gem. LANIS - Kompensationsverzeichnis (letzter Aufruf: 21.02.2025) eine kleine Kompensationsfläche eines anderen Eingriffsverfahrens ausgewiesen (KOM-1581927480249).

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

In der Flächennutzungsplanung sind die Kompensationsmaßnahmen eingezeichnet.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- *Die ausgewiesenen Kompensationsflächen sind im Rahmen der Standortwahl der WEA auszugrenzen oder es sind bei nicht nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung eines time-lag für die bereits erfüllte Funktion festzulegen.*

4.4 NATURSCHUTZ - GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt, dabei wurde auch eine Sickerquelle als geschützter Biotop kartiert.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Gem. Ergebnis der Prüfung sind aufgrund der geringen Größe des geschützten Biotopes prognostisch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Ausweisung der vorgesehenen Sonderbauflächen verhindern würden.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Wahl der WEA-Standorte, Lage der Netzinfrastrukturen und Erschließungswege mit den lokal geringstmöglichen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.
 - Schutz gesetzlich geschützter Biotope (hier: Sickerquelle) vor Flächeninanspruchnahme und Veränderung des Wasserregimes durch Abgrabungen oder Drainagen
- Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Sickerquelle und des Grundwassers durch Sekundärauswirkungen

4.5 NATURSCHUTZ - GESETZLICH GESCHÜTZTE TIERARTEN

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurde eine "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die Sonderbauflächen (Högner Landschaftsarchitektur, Minheim; 2025) erstellt, dessen Ergebnisse in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst werden (Detail s. saP als Anlage zum Umweltbericht).

4.5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Im Plangebiet wurden insgesamt 61 Vogelarten nachgewiesen.

Als **Brutvögel** bzw. planungsrelevante Arten wurden lediglich nicht windkraftsensibel, kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogelarten (Baumpieper, Feldlerche, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz und Waldlaubsänger) erfasst. Überwiegend befinden sich die Brutvorkommen im Nahbereich der vorgesehenen Sonderbaufläche (500 m) wobei von drei Arten (Turteltaube, Waldkauz und Waldlaubsänger) auch Vorkommen innerhalb der Eignungsfläche 10 b vorliegen. Für die erfasste Avifauna können bei Einhaltung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit mit vorheriger Baumhöhlenkontrolle (bzgl. Waldkauz) im Rodungsbereich sowie der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (bzgl. Fichtenkreuzschnabel) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Eignungsflächen liegen keine **Horststandorte** vor, wobei im Nahbereich (500 m) Nachweise von nicht windkraftsensiblen, kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten (Mäusebussard, Kolkrabe und Habicht) erbracht wurden. Vom Rotmilan wurde ein Horstnachweis 2021 innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.500 m mit großflächiger Betroffenheit der Eignungsfläche 11 beim Annenberg im Wald nordwestlich von Gonzerath nachgewiesen und vom Schwarzmilan, konnte der Horstnachweis innerhalb des artenspezifischen Mindestabstandes von 1.000 m mit sehr geringer Betroffenheit der Eignungsfläche 10 b im Escherwäldchen nördlich von Gornhausen erbracht werden.

Von zwei weiteren windkraftsensiblen Vogelarten konnten zudem **unspezifische (potentielle) Vorkommens-Hinweise** innerhalb der artspezifischen Mindestabständen im Untersuchungsgebiet sowie ein **planerisch übernommenes Reviervorkommen** im südwestlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b dargestellt werden. Zum einen wurde von der Waldschnepfe im Wellersbachtal zwischen den drei Eignungsflächen (östlicher Teilbereich von 10 b, großflächig 11 und 13) ein potentiell Balzrevier aufgenommen und zum anderen ist ein Vorkommen des Wespenbussards innerhalb bzw. im Umkreis der Eignungsfläche 10 b anzunehmen.

Für **Zug- und Rastvögel** liegt keine Betroffenheit durch die geplanten Sonderbauflächen vor.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände für den Großteil der Avifauna (außer Rotmilan, Schwarzmilan und potentiell Waldschnepfe und Wespenbussard) unter Einhaltung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf europäische Vogelarten prognostiziert werden.

Aufgrund der Horstnachweise von Rotmilan und Schwarzmilan innerhalb der artenspezifischen Mindestabstände ist eine Verträglichkeit der artenschutzfachlichen Aspekte nach aktuellem Kenntnisstand auf Ebene des FNP nicht zu gewährleisten.

Außerdem besteht ein potentiellies Konfliktpotential durch die unspezifischen (potentielle) Vorkommens-Hinweise (Waldschnepfe) innerhalb der artenspezifischen Mindestabstände sowie dem planerisch übernommenen Revier (Wespenbussard) innerhalb der Eignungsfläche 10 b.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Wahl der WEA-Standorte, Lage der Netzinfrastrukturen und Erschließungswege mit den lokal geringstmöglichen Eingriffen in Habitate der betroffenen Tierarten
- artspezifische Untersuchungen von betroffenen windkraftsensiblen Vogelarten
- Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (näheres s. Umweltbericht)

4.5.2 FLEDERMÄUSE

Insgesamt wurden 17 **Fledermausarten**, zwei Artpaare (Bartfledermäuse und Langohrfledermäuse) sowie zwei Gattungen (*Myotis* und *Nyctaloide*) nachgewiesen. Alle Fledermäuse sind gem. §7 BNatSchG streng geschützt und einige zählen zu FFH-Anhang-II-Arten (Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Große Hufeisennase) oder zu den kollisionsgefährdeten Arten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus).

Innerhalb der vorgesehenen Sonderbauflächen befinden sich keine Quartierstandorte. Im Untersuchungsgebiet wurden **Männchenquartiere** (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mausohr und Mopsfledermaus) und **Weibchenquartiere** (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler) nachgewiesen sowie im weiteren Umfeld zwei Koloniestandorte der Bechsteinfledermaus erfasst.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Vorkommen relevanter Fledermausarten prognostiziert werden.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Wahl der WEA-Standorte, Lage der Netzinfrastrukturen und Erschließungswege mit den lokal geringstmöglichen Eingriffen in Habitate der betroffenen Tierarten
- Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; detaillierte Eingriffsermittlung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen (näheres s. Umweltbericht)

4.5.3 HASELMAUS

Die Haselmaus wurde im Jahr 2020 im Bereich der Eignungsfläche 10 b untersucht und nachgewiesen. Generell kommt das gesamte Untersuchungsgebiet als Lebensraum für die Haselmaus in Frage und ein ganzjähriges Vorkommen der Art ist zu erwarten.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Vorkommen der Haselmaus prognostiziert werden.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Wahl der WEA-Standorte, Lage der Netzinfrastrukturen und Erschließungswege mit den lokal geringstmöglichen Eingriffen in Habitate der betroffenen Tierarten
- Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; detaillierte Eingriffsermittlung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen (näheres s. Umweltbericht)

4.5.4 WILDKATZE

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene für die Wildkatze relevante Lebensraumbereiche auf und ein Vorkommen wird aufgrund bekannter Nachweise im Umkreis, günstigen Habitatigenschaften sowie dem Vorhandensein einer Hauptachse des "Wildkatzenwegeplanes" angenommen.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände ausgeschlossen bzw. kann eine Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Vorkommen der Wildkatze prognostiziert werden.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Wahl der WEA-Standorte, Lage der Netzinfrastrukturen und Erschließungswege mit den lokal geringstmöglichen Eingriffen in Habitate der betroffenen Tierarten
- Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; detaillierte Eingriffsermittlung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen (näheres s. Umweltbericht)

4.5.5 ANDERE TIER- UND PFLANZENARTEN NACH ANH. IV DER FFH-RICHTLINIE

Für weitere Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind die Voraussetzungen zum Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht gegeben.

4.6 NATURSCHUTZ - SONSTIGE SCHUTZGÜTER

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung für die ausgewiesenen Sonderbauflächen durchgeführt und in einem Umweltbericht (Högner Landschaftsarchitektur, 2025) festgehalten.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Aufgrund der vorlaufenden flächendeckenden Prüfung geeigneter Standorte im Rahmen der Eignungsprüfung 2014 wurden bereits die normativen und raumordnerischen Belange des Naturschutzes in vollem Umfang berücksichtigt.

Im Umweltbericht wurden die biotischen und abiotischen Planungsgrundlagen ermittelt, die auf FNP-Ebene zu prognostizierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Biotop- / allgemeiner Artenschutz, Landschaft / Erholung, Kultur- / Sachgüter bzw. deren Wechselwirkungen und in einer spezifischen Artenschutzprüfung (Högner Landschaftsarchitektur, 2025) die zu erwartenden Auswirkungen auf streng und besonders geschützte bzw. windkraftsensiblen Tierarten diskutiert.

Gem. Ergebnis der Prüfung sind prognostisch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die die Ausweisung der vorgesehenen Sonderbauflächen verhindern würden.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Wahl der WEA-Standorte, Lage der Netzinfrastrukturen und Erschließungswege mit den lokal geringstmöglichen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.
- Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; detaillierte Eingriffsermittlung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen (näheres s. Umweltbericht)

4.7 ANGRENZENDE NUTZUNGEN UND RECHTE DRITTER

4.7.1 FORSTWIRTSCHAFT

Bei allen baulichen Maßnahmen sind aufgrund der Lage der Sonderbaufläche in Waldflächen forstliche Belange betroffen.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Aufgrund der vorlaufenden flächendeckenden Prüfung geeigneter Standorte im Rahmen der Eignungsprüfung 2014 wurden bereits die normativen Belange des Forstschutzes berücksichtigt.

Die im Rahmen des ROPneu / E (2024) in Aufstellung befindlichen Ziele bzgl. der forstlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen wurden in die Abwägung eingestellt (s. Kap. 2.3)

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen (insbes. gem. §§ 16 bis 20 Landeswaldgesetz) müssen auf das, bei der Errichtung der Windenergieanlagen, der Herstellung der Zuwegungen und dem Bau der sonstigen Infrastrukturen unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Im Rahmen der Einzelgenehmigungen ist eine enge Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern und Forstrevierleitern bezgl. der Zuwegungen, Einzelstandorte und der erforderlichen naturschutzfachlichen bzw. forstlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
- Bei der Wahl der Standorte geplanter WEA sind vorrangig Kalamitätsflächen zu wählen.
- Die innerhalb der zum Zeitpunkt der Ausweisung der Sonderbauflächen ausgewiesenen Erntebestände (EZR), Saatgutflächen bzw. forstlichen Versuchsflächen sind bei der Standortfindung im Rahmen Einzelgenehmigungen auf Aktualität zu prüfen. In Nutzung befindliche Sonderkulturen sind von Inanspruchnahme (Standorte, Zuwegung, sonstige Infrastrukturen) auszuklammern.
- Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität bei Altholzbeständen sind beim Überstreichen der Rotoren mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Der tiefste Punkt des Rotorblattes muss mindestens 55 m über der Geländekante liegen.
- Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können
- Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen.
- Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- Detaillierte Eingriffsermittlung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, die insbesondere zur Sicherung und Entwicklung der betroffenen Waldfunktionen und -biotope beitragen müssen (näheres s. Umweltbericht).

4.7.2 BERGBAU

Die Geltungsbereiche der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Teilfortschreibung "Windenergie") werden von einem aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Hardtwald" (Flur 10, Flurstücke 1/3 und 2/5 - Eignungsfläche 11) sowie zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt.

Die Grubenbaue des stillgelegten Bergwerks "Hardtwald" sind etwa 25 m westlich der Eignungsfläche 11) dokumentiert, die Teufe der Grubenbaue liegt bei ca. 20 m.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden, kann auf dieser Planungsebene nur generell auf die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau hingewiesen werden.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Für alle Standorte von Windenergie- oder Netzinfrastrukturmaßnahmen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.
- Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B.:
 - Wahl der WEA-Standorte auf stabilem Baugrund,
 - Freihalten von steilem Gelände oder Bereichen mit Altbergbau
 - Begleitung der Tiefbauarbeiten durch Sachverständigen

4.7.3 MILITÄRISCHE ANLAGEN

Die zu beurteilenden Flächen für den Teilbereich Windenergie befinden sich ca. 28 km südlich des Flugplatzbezugspunktes Büchel. Die Flächen befinden sich außerhalb der Vorlagengrenzen nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), sowie außerhalb der geforderten Hindernisfreiflächen gemäß STANAG 7174 und NfL I 328/01.

Alle drei Sonderbauflächen befinden sich im MVA1 Sektor ETSB 08.

Die nördliche Sonderbaufläche (Eignungsfläche 13) befindet sich zusätzlich innerhalb der 8 km-Pufferzone von Sektor ETSB 07.

Die geplante Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in den Sonderbauflächen bezieht sich ebenfalls auf ein Gebiet, welches innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars (ASR-S) des Flugplatzes Büchel liegt und radartechnisch erfasst wird.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

- Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Belange nicht abschließend berücksichtigt werden.
- Eine abschließende flugsicherungstechnische Bewertung kann erst vorgenommen werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (insbes. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe) vorliegen.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- Gem. § 14 LuftVG gilt für die nordöstliche Sonderbaufläche (Eignungsfläche 13) eine Höhenbeschränkung von 614 m üNN und für die südlichen Sonderbauflächen (Eignungsflächen 10b und 11) eine Beschränkung von 848 m üNN (Betroffenheit für Flugplatz Büchel).
- Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind Schatten- und Schallgutachten erforderlich.
- Um ggfs. die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone zu verhindern, können einzelne WEA, abhängig vom Standort und den Bestandsanlagen vor Ort sowie weiterer Hindernisdaten, mit der Auflage „Ausrüstung mit einer bedarfsgerechten Steuerung“ versehen werden

4.7.4 LUFTVERKEHR / FLUGPLÄTZE / ANLAGENSCHUTZBEREICHE

In der Nähe der Sonderbauflächen liegen die Flugplätze Frankfurt/Hahn und Büchel.

Durch die genannten Sonderbauflächen ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Flugsicherungseinrichtung

- Haardtkopf (SWR) MLAT [FHKO] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 50' 44.3636" N / 07° 03' 12.7343" E; Höhe des Geländes 648,461 m ü. NN; lateraler Radius 2 km

betroffen:

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung

- *Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Belange nicht abschließend berücksichtigt werden.*
- *Eine abschließende sicherungstechnische Bewertung kann erst vorgenommen werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hinderungsdaten (insbes. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe) vorliegen.*

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind besonders zu berücksichtigen:

- *Die Genehmigungsanträge mit den genauen Standorten sind gem. §18a LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.*
- *Ggfs. sind einzelne WEA, mit technischen Mitteln nach dem neuesten Stand der Technik auszurüsten, um Störungen zu vermeiden.*

4.7.5 110-KV-HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG WENGEROHR - MORBACH, BL. 0748 (MASTE 69 BIS 75)

Die Sonderbauflächen liegen deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind ist frühzeitig im Vorfeld die Westnetz GmbH Dortmund einzuschalten.

5 VERFAHRENSVERLAUF

Aufstellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates Bernkastel-Kues zur 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans -Teilfortschreibung Windenergie, der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, gem. § 2 Abs. 1 BauGB	26.02.2025
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	10.04.2025
Antrag der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues auf landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG)	Schreiben v. 06.10.2023
Landesplanerische Stellungnahme der KV Bernkastel-Wittlich	24.01.2025
Antrag der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985/1995 gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 LPIG	Schreiben v. 06.10.2023
Zielabweichungsbescheid der SGD Nord Koblenz (Az. 1491-231-04/41)	30.10.2024
Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Planbilligung und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.	26.02.2025
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	11.04.2025 bis 12.05.2025
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben v. 26.03.2025 Frist bis 12.05.2025 bzw. 16.07.2025
Beratung und Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeit, der Stellungnahme der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden im Rahmen des Scoping und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Verbandsgemeinderat. keine Planänderung / Änderung der Planung.	30.07.2025
Beschluss des Verbandsgemeinderates über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	30.07.2025
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben v. 07.08.2025 Frist bis 15.09.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)	15.08.2025 bis 15.09.2025
Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 BauGB durch den Verbandsgemeinderat. keine Planänderung / Änderung der Planung.	29.10.2025
Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates zur 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung Windenergie gem. § 6 Abs. 6 BauGB	29.10.2025

Diese Begründung ist der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beigelegt.

Bernkastel-Kues, ...2025

Leo Wächter
(VG-Bürgermeister) (S)

6 LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen in der jeweils im Zeitraum der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung

BAUGESETZBUCH (BAUGB)
BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG)
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)
DENKMALSCHUTZGESETZ RLP (DSCHG)
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)
LANDESBODENSCHUTZGESETZ (LBODSCHG)
LANDESGESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT RLP (LUVPG)
LANDESNATURSCHUTZGESETZ RLP (LNATSCHG)
LANDESPLANUNGSGESETZ RLP (LPLG)
LANDESWASSERGESETZ RLP (LWG)
LUFTVERKEHRSGESETZ (LUFTVG)
RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Fachgutachten / Fachstellungnahmen

GWV GRUNDWASSER + WASSERVERSORGUNG GMBH (April 2024): Fachgutachterliche Stellungnahme zur geplanten Ausweisung bzw. Anpassung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Umfeld des in der Neufestsetzung befindlichen Trinkwasserschutzgebiets WSG Nr. 28 Monzelfeld-Veldenz-Gonzerath

Literatur

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2008-2023): Landesentwicklungsprogramm IV, Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz, [online] <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsplanungsgemeinschaft-region-trier>
PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985/1995): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995, Regionalplan, [online] <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/regionalplan>
PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf Januar 2014 (1. Anhörungsverfahren), Neuaufstellung Regionalplan, [online] <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan>
PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2024): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf Sept. 2024 (2. Anhörungsverfahren), Neuaufstellung Regionalplan, [online] <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan>
VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES (2022): Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES (2015): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Angaben und Zielvorstellungen über Natur und Landschaft, sachliche und räumliche Teilfortschreibung Windenergie
VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES (2019): Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Kartendienste / Online-Kartendienste

DEUTSCHES WANDERINSTITUT E.V. (2025): Premiumwanderwege in Rheinland-Pfalz, [online] <https://www.wanderinstitut.de/premiumwege/rheinland-pfalz/>
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (GDKE) (2025): Denkmalliste Bernkastel-Wittlich, Denkmalliste Rheinland-Pfalz, [online] <https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste>
GOOGLE MAPS (2025): [online] <https://www.google.de/maps/>
KULTURDATENBANK REGION TRIER (2025): Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, [online] <https://kulturdb.de/>

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB-RLP) (2025): Kartenviewer, [online] <https://mapclient.lgb-rlp.de/>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): GeoExplorer (Wasser), [online] <https://wasser-portal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): Sturzflutgefahrenkarte, [online] <https://wasser-portal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2025): LANIS, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, [online] https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2023): Hochwasserrisikomanagement RLP, Willkommen auf der Seite des Hochwasserrisikomanagements in Rheinland-Pfalz, [online] <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2025): Klimasteckbriefe, Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, [online] <https://www.klimawandel-rlp.de/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2025): Karten, Umsetzung der WRRL, [online] <https://www.wrrl.rlp.de/umsetzung-in-rlp>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2025): GeoBox-Viewer, [online] <https://www.geobox-i.de/GBV-RLP/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2025): Radwanderland, [online] <https://www.radwanderland.de/routenplaner>

OUTDOORACTIVE (2025): Outdooractive, [online] <https://www.outdooractive.com/de/>

Bildquellen der Abbildungen in der Begründung

- Abb. 1, 3, 5 VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES (2022). Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit integriertem Landschaftsplan, Karte 6; eigene Darstellung
- Abb. 2 BGH PLAN UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH (2014). Standortkonzeption Windenergie, Karte 2: Eignungsanalyse Vorbehaltsflächen für Windenergienutzung
- Abb. 4 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION, KOBLENZ (2024): [HTTPS://LVERMGEO.RLP.DE/GEODATEN-GEOSHOP/OPEN-DATA](https://lvermggeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data); EIGENE DARSTELLUNG
- Abb. 6 VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES (2025). Entwurf der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, eigene Darstellung
- Abb. 7 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION, KOBLENZ (2024): <https://lvermggeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>; eigene Darstellung
- Abb. 8 PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2024): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf 2024 (2. Anhörungsverfahren), Neuaufstellung Regionalplan, [online] <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan>